

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 9/2015 SEPTEMBER 64. JAHRGANG

THEMA

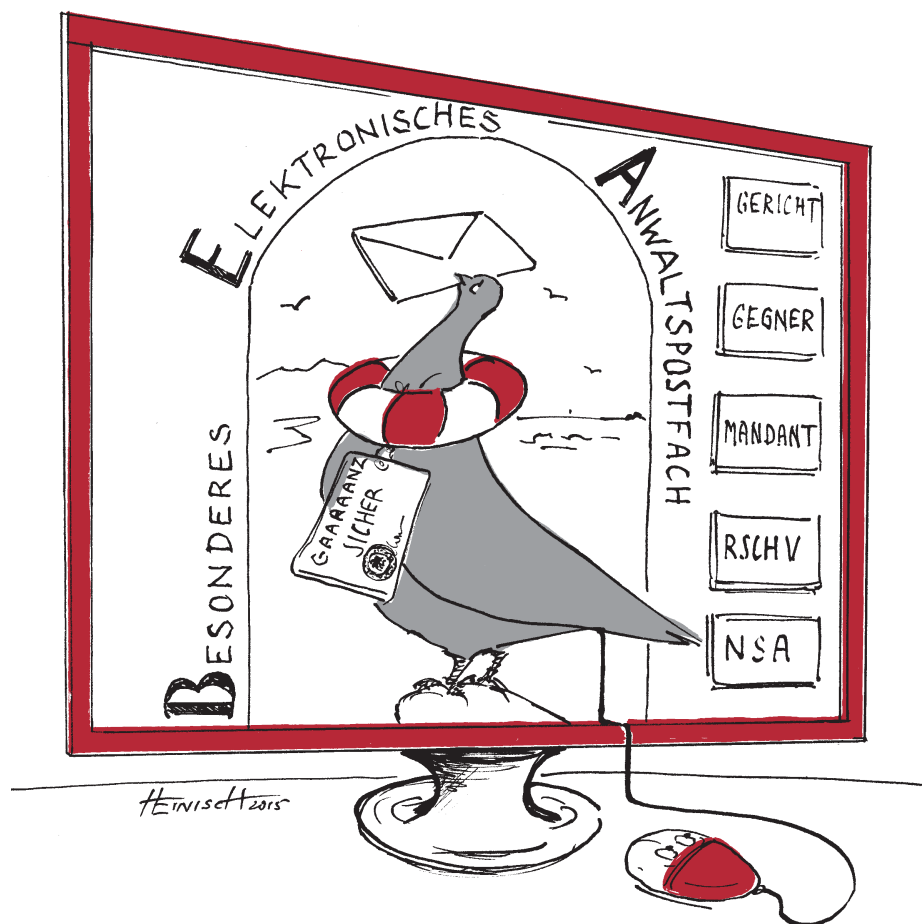
Das beA kommt -
Fragen bleiben

BERLINER ANWALTSBLATT

ab 2016 nur noch
für BAV-Mitglieder

WISSEN

Kosten im Zivilprozess
- was ist steuerlich
absetzbar?



Startklar



In jedem Fall
überzeugend auftreten.

WIR MANAGEN DAS

Legen Sie Waschen und Bügeln ad acta – mit unserem Hemden- und Blusenservice für Juristen und Geschäftsleute. Bequem frei Haus im MEWA Dienstleistungssystem für Businesskleidung: www.mewa.de/hemdenservice

MEWA GmbH, Groß Kienitz
Telefon: 033708490317 · info@mewa.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Berliner Anwaltsblatt ist eine Institution. Es erscheint – herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein – seit 1927, Schriftleiter damals: Rechtsanwalt Dr. Hans Soldan. (Unterbrochen wurde sein Erscheinen übrigens 1934 im Zuge der „Gleichschaltung“ des Berliner Anwaltsvereins im Nationalsozialismus, erst 25 Jahre später – 1959 – erschien es wieder.)

In dieser Form gibt es etwas Vergleichbares in der Bundesrepublik nicht. Das Anwaltsblatt ist deshalb so spannend, weil es eine bunte Mischung aus Fachartikeln, Informationen zu Fortbildung und Veranstaltungen in Berlin, Informationen über aktuelle Entwicklungen in der Berliner Justiz und nicht zuletzt ein wenig Lokalkolorit bietet. Es ist eine Stimme und ein öffentliches Forum der Berliner Anwaltschaft – für Informationen und Diskussionen. Das aktuelle Heft mit dem Schwerpunkt „persönliches Anwaltspostfach“ beweist dies einmal wieder: Justizsenator Heilmann informiert im Interview über die Nutzung des digitalen Rechtsverkehrs an unseren Berliner Gerichten und Berliner Kolleginnen und Kollegen stellen ihre Fragen zu unterschiedlichen Aspekten des besonderen Anwaltspostfachs zur Diskussion.

Seit mehreren Jahrzehnten ist das Berliner Anwaltsblatt – ursprünglich Mitteilungsblatt des Berliner Anwaltsvereins – gleichzeitig das offizielle Organ der Berliner Rechtsanwaltskammer, die uns in der Rubrik „Kammerton“ über ihre Tätigkeit und andere wichtige berufrechtliche, gebührenrechtliche und berufspolitische Entwicklungen sowie ihre Termine informiert. Für die Rechtsanwaltskammer hatte das den Vorteil, dass die Versendung – mindestens an die 4.300 Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins – vom Berliner Anwaltsverein mitgetragen wurde. Für Sie hat das den Vorteil, dass Sie das Berliner Anwaltsblatt auch dann erhalten, wenn Sie nicht Mitglied im Berliner Anwaltsverein sind.

Wie Sie dem letzten Berliner Anwaltsblatt entnehmen konnten, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nun beschlossen, dass sie den Kammerton mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

(beA) im nächsten Jahr nur noch elektronisch versenden wird. Die Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein bei der Herausgabe des Berliner Anwaltsblatts wird damit beendet. Die Kammer wird Ihnen offizielle Kammer-Informationen, die Bewerbung ihrer Fortbildungstermine etc. dann über das elektronische Anwaltspostfach versenden. Das ist – zugegeben – kostensparend; es erspart der Rechtsanwaltskammer die Kosten der Versendung an diejenigen Kolleginnen und Kollegen in Berlin, die nicht Mitglieder im Berliner Anwaltsvereins sind.

Über diesen Beschluss des Kammervorstands bin ich persönlich trotzdem enttäuscht. Wir haben gerade erst vor wenigen Wochen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Vereinbarung getroffen, wie wir die Kosten der Zustellung des Anwaltsblattes auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen regeln wollen, die nicht Mitglieder unseres Vereins sind. Die Gespräche hierzu waren konstruktiv und vertrauensvoll. Vor diesem Hintergrund hat mich die Entscheidung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin wie ein Blitz aus heiterem Himmel getroffen. Und eine gemeinsame „Stimme“ der Berliner Anwaltschaft in Form einer regelmäßigen Publikation zu fachlichen und rechtspolitischen Entwicklungen in Berlin – wie zuletzt bei unseren gemeinsamen Aktionen für das Anwaltsgeheimnis, gegen die anlasslose Kommunikationsdatenspeicherung – ist nicht leicht zu ersetzen.

Für uns heißt dies alles, dass das Berliner Anwaltsblatt ab Januar 2016 bis auf Weiteres nur noch den Mitgliedern des Berliner Anwaltsvereins zugesendet werden kann. Es gehört dann zu den starken Vorteilen der Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein – und bleibt damit übrigens auch eines der größeren juristischen Fachblätter in Deutschland. **Wenn Sie nicht Mitglied im Berliner Anwaltsverein sind und das Berliner Anwaltsblatt weiter erhalten möchten, schreiben Sie uns an mail@berliner-anwaltsverein.de.** Wir werden Sie dann bald über die Möglichkeiten zum weiteren Bezug des Berliner Anwaltsblatts informieren!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung (kommissarisch):

Christian Christiani

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen**der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen**des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.

Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

TITELTHEMA

In eigener Sache
Kommentar zum Ausstieg der RAK Berlin
aus dem Berliner Anwaltsblatt 269

„Milliardentonnen von Papier“ 270

„Alle Berliner Gerichte ab 1. Januar 2016
über das beA erreichbar“
Der Senator für Justiz und
Verbraucherschutz zum Start des beA ... 271

AKTUELL

Hehre Absichten oder Hehlerei?
Der geplante Straftatbestand der
Datenhehlerei 272

Jahresbericht des Kammergerichts 274

Anwälte fordern Stopp der
Gerichtsschließungen in
Mecklenburg-Vorpommern 276

DAV begrüßt den Versuch, den
Anwendungsbereich des § 153 AO
zu präzisieren 276

Europäische Erbrechtsverordnung
gilt jetzt für Todesfälle
ab dem 17. August 2015 276

Tagung zur eVergabe 277

BERLINER ANWALTSVEREIN

Wechsel im Vorstand des
Berliner Anwaltsvereins
Neuwahl am 15. Oktober 2015 278

Die goldenen 20er Jahre 279

Zum Gründungsdatum des
Berliner Anwaltsvereins 280

Tag der offenen Tür im BMJV 280

Podiumsdiskussion zur Rolle
der Sachverständigen 280

Der Rechtberater am 6. Juli 2015 erschienen 281

Veranstaltungen des BAV 282

KAMMERTON

Der Kammerton ab 2016 –
digital, schnell und aktuell 286

URTEILE

Abrechnung von Sachverständigenkosten
für Wirtschaftsreferenten der
Staatsanwaltschaft 292

Nachfasspflicht des Abmahnenden
vor Klageerhebung 292

Ansprüche aus GOA bei Bergung
ausländischer LKW 293

Arbeitsgericht gibt erneut Lohnklage
eines rumänischen Bauarbeiters
der „Mall of Berlin“ statt 293

Nachholung der Auslagenentscheidung
zugunsten des Nebenklägers im
Revisionsverfahren 294

Mietspiegel 2013 294

WISSEN

Kosten aus dem Zivilprozess –
Was bleibt noch steuerlich absetzbar? ... 295

FORUM

„Können Sie es sich leisten,
relevante Post zu verpassen?“ 297

beA und die Kosten 298

„Viel Spass, liebe technisch
hochgerüstete Justiz“ 298

beA – Ein erster Eindruck
... aus der Sicht einer Büropalme
einer Anwaltskanzlei 299

„Wir setzen auf
bürgerschaftliches Engagement“
Interview mit Dr. Ulrich Karpenstein,
Vorsitzender des Vereins
„Flüchtlingspaten Syrien“ 300

Mollath –
Ein Film und ein Buch über den Fall 302

PERSONALIA

Kammergericht und Schlichtungsstelle:
Ende der Amtszeit von
Präsidentin Monika Nöhre 304

BUCHBESPRECHUNGEN 304

TERMINE

Terminkalender 306

INSERATE 311



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ - - - - - | - - - - -

IBAN: DE_ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort / Datum / Unterschrift

IN EIGENER SACHE

Ein Kommentar zum Ausstieg der RAK Berlin aus dem Berliner Anwaltsblatt



Rechtsanwalt Dr. Eckart Yersin

Der Vorstandsbeschluss der Rechtsanwaltskammer Berlin, aus dem Berliner Anwaltsblatt zum Jahresschluss auszusteigen, ist ein schwerer Schlag, der die ganze Berliner Anwaltschaft trifft. Mit einer kurzen Abstimmung der Vorstandsmitglieder soll die Tradition eines ziemlich einmaligen Blattes unter den anwaltlichen Publikationen über Bord gekippt werden. Man schlägt nicht nur die mehr als 4.000 Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins vor den Kopf, sondern auch alle diejenigen Mitglieder der Kammer aus der Zahl der 13.800, denen ein Gesamtberliner Blatt als Forum der ganzen Anwaltschaft etwas bedeutet. Mit einem Handaufheben wird eine bewegte Nachkriegsgeschichte, eine Westberliner Institution und seit 1990 eine Hauptstadtzeitschrift der Anwaltschaft für uninteressant und für die Rechtsanwaltskammer Berlin für unwichtig erklärt. Vorgeschoben wird der Grund, ab 01.01.2016 gebe es das elektronische Postfach, außerdem müsse man ja auch sparen – wie immer. Das ist die Haltung von Buchhaltern (mein Pardon an die Buchhalter) ohne Fantasie, Traditionssinn, Gespür für die Rolle einer Anwaltskammer und das Bedürfnis vieler Anwältinnen und Anwälte, mehr als nur trockene Mitteilungen in der Hand zu halten. Die Gestaltung des Kammertons zeigt, dass die Kammer jedenfalls bisher mehr wollte als nur die Mitteilung über die Kammerversammlung in einem Postfach.

Eine Kette von Missverständnissen führte zu der Vorstandsentscheidung, die mit der Diskussion über Portokosten begann und vorläufig mit der Sparvorlage des Präsidiums an den Gesamtvorstand endete. *Dazu mag auch unnötiger Ärger beigetragen haben.* Es bleibt aber fraglich, ob Präsidium und Vorstand eine solche weitreichende Entscheidung vor einer Kammerversammlung treffen durften. Der Versammlung wird mit der Kündigung zum 31.12.2015 vorgegriffen, wenn man die Mitglieder dann im März 2016 fragen will, ob denn die Kündigung richtig gewesen sei. Das nennt man Bevormundung. Über die Einrichtung eines Anwaltszimmers in Köpenick und die Anwaltshotline wurde in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mitglieder entschieden. Ein Traditionsblatt der Anwaltschaft soll aber durch bloßen Vorstandsbeschluss aus dem Programm der Kammer gestrichen werden. Damit wird auch der Notarkammer und dem Versorgungswerk das allen zugehende Mitteilungsblatt genommen, ohne diese überhaupt infor-

miert geschweige denn gefragt zu haben. Die Kammerversammlung wird zu entscheiden haben, ob die Mitglieder das Vorgehen des Vorstands gutheißen oder diese Bevormundung rügen. Unfair uns Mitgliedern gegenüber ist es, erst zu kündigen, damit die Versendung zunächst eingestellt wird, und sich dann fragen zu lassen, ob dies auch der Wille der Mitglieder ist.

Betrachten wir doch wieder einmal, was das Berliner Anwaltsblatt darstellt und uns Kammermitgliedern und Vereinsmitgliedern bringt.

Das Konzept des Berliner Anwaltsblatts – und wenn man so will der Erfolg – beruht einerseits darauf, dass es das Blatt der gesamten Berliner Anwaltschaft ist, also das Blatt des Berliner Anwaltsvereins, der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Notarkammer und des Versorgungswerks mit ihren Mitgliedern, zu denen Einzelkämpfer genauso gehören wie beschäftigte Anwältinnen und Anwälte in Großkanzleien, anwaltliche Unternehmensjuristen und Anwaltsnotare. Sie überschneiden sich alle in ihrer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin. Andererseits ist entscheidend das Prinzip der inhaltlichen Vielfalt des Blattes. Wenn sich zumeist aufmerksame Leser beschweren, dass der eine oder andere Beitrag nicht hineingehörte, war dies oft gerade eine Bestätigung des breiten Angebots. Seit Jahrzehnten ist das erklärte Ziel, dass die Berliner Anwaltschaft nicht nur ein graues Verbandsnachrichtenblättchen unterhält, sondern das Forum und eine Einladung ist für Anwältinnen und Anwälte und an der Anwaltschaft Interessierte Anstöße zu geben, uns ihr Wissen zu vermitteln, etwas Nachdenkliches oder Unterhaltsames beizutragen. Das ist nicht beliebig, sondern beabsichtigtes Ziel, wobei die Redaktion, der im Übrigen auch die Kammer angehört, die Aufgabe hat, zu organisieren, zu bündeln, ihrerseits Anregungen zu geben, Beiträge zu liefern und alles in die entsprechende Form des Berliner Anwaltsblattes zu geben.

Mit der Aufteilung in die einzelnen Rubriken verfolgt das Berliner Anwaltsblatt für die Herausgeber über das bloße Ordnen hinaus weitergehende Ziele. Mit dem „Thema“ werden besondere Akzente zu aktuellen berufspolitischen Fragen gesetzt – z.B. Fachanwaltschaften, Unternehmensjuristen, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bei anlassloser Vorratsdatenspeicherung usw. Die Karikatur von Philipp Heinisch auf dem Deckblatt nimmt Bezug auf das aktuelle Thema. Unter „Aktuell“ finden sich wesentliche Nachrichten für die Anwaltschaft und speziell im Berliner Raum. Hier finden sich aber auch Berichte über wesentliche anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen in Berlin, Initiativen des DAV oder der Kammern und ganz allgemein die Rubrik für „Wichtiges“. Es gibt Überschneidungen zwischen „Thema“ und „Aktuell“ und unter beiden Rubriken finden sich auch immer wieder Fachbeiträge, wie z.B. zum Berliner Mietrecht, Datenschutz oder Aufbewahrungspflichten. Entscheidend ist dabei immer die Aktualität und über die Gewichtung zur

Auswahl des Themas macht sich die Redaktion immer besondere Gedanken bzw. hatte dazu jeweils Autoren gewonnen. Die Rubrik „Berliner Anwaltsverein“ legt ihr Augenmerk auf das Verbandsleben, damit auch auf Ereignisse im Berliner Anwaltsleben, auf Fortbildungen, auf die Arbeitskreise und die vielfältigen Aktivitäten des Vereins. Seit mit dem Verleger über den Farbdruck entschieden wurde, wurden zunehmend Bilder aufgenommen, die Anwältinnen und Anwälte und Ereignisse der Anwaltschaft zeigen. Dies belebt ohne Zweifel.

Der Stellung des Kammertons als Mitteilungsteil der Rechtsanwaltskammer Berlin im Berliner Anwaltsblatt ging ein produktives Ringen zwischen Berliner Anwaltsverein und Vorstand der Rechtsanwaltskammer voraus. Der Kammerton enthält bekanntlich Kammermitteilungen, aber auch Beiträge von Vorstandsmitgliedern und Informations- oder Wissensbeiträge zu Problemen oder Fragen der Mitglieder. Vorstandsmitglieder haben auch immer wieder gern Beiträge zum „Thema“ oder zur Rubrik „Aktuell“ beigesteuert. Die Mitteilungsrubriken der Notarkammer und des Versorgungswerks der Berliner Anwältinnen und Anwälte werden von diesen im Bedarfsfall genutzt, mit der Option, sich auch zu Wichtigem und Interessantem für deren Mitglieder zu äußern. Namen und Daten und Hinweise auf Wahlen sind es nicht allein, was mitteilungsbedürftig ist. Die jeweiligen Mitglieder schätzen die Kommunikation sehr.

In der Rubrik „Urteile“ werden v.a. Entscheidungen aus Berlin von allgemeinem Interesse mit ihrem Leitsatz bzw. ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben. Das können Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs ebenso sein wie die des Kammergerichts oder von Amtsgerichten. Vor einigen Jahren gab es noch „Die Kostenecke“. Diese wanderte für einige Hefte in den Kammerton und es wäre wünschenswert, wenn dazu wieder mehr im Heft erscheinen könnte.

Die Rubrik „Wissen“ enthält fachliche Beiträge, die für die Anwaltschaft von Interesse sind. Sie haben in der Regel nicht die Ausführlichkeit von Fachartikeln in den juristischen Fachzeitschriften. Fußnoten müssen auch nicht sein, was aber keineswegs ein grundsätzliches Votum dagegen ist. Die Beiträge als „Thema“, manchmal unter „Aktuell“ und „Wissen“, begründen den Anspruch des Berliner Anwaltsblattes auch als Fachblatt und führten zu der Aufnahme bei Juris und zu dem Bezug des Blattes durch die Universitäten. Unter der Rubrik „Wissen“ können auch Anmerkungen zu Urteilen erscheinen, was dem „Fachblatt“ gerecht wird.

Das „Forum“ dient der Information und kann durchaus auch Unterhaltung bieten. Satirische Notizen, Glossen und kritische Anmerkungen sind ausdrücklich erwünscht. Natürlich ebenso Leserbriefe. Unter „Perso-

nalien“ werden Kolleginnen und Kollegen zu besonderen Anlässen oder mit Nachrufen geehrt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können wir überhaupt nicht erheben, weil uns in vielen Fällen die Informationen fehlen. Betroffene, Angehörige oder Kanzleimitarbeiter müssten uns dann jeweils informieren. Unter der Rubrik „Buchbesprechungen“ werden im Berliner Anwaltsblatt Bücher, die die Verlage zur Rezension anbieten, im Wesentlichen angezeigt, sodass man einen Überblick darüber erhält, was es Neues gibt und womit sich die jeweiligen Neuerscheinungen befassen.

Inhalt und Aufbau des Berliner Anwaltsblattes ergaben und ergeben sich nicht von selbst. Das Berliner Anwaltsblatt hat sich dies im Laufe der Jahre erarbeitet und hat immer darauf geachtet, dass es aktuell ist, die Vielfalt der Berliner Anwaltschaft widerspiegelt, die Interessen der Berliner Anwältinnen und Anwälte wiedergibt und nicht nur Wissenswertes, sondern auch Unterhaltsames bereithält.

Die Besonderheit des Berliner Anwaltsblattes drückt sich gerade in seiner Vielfalt und der Repräsentation der gesamten Berliner Anwaltschaft aus. Es wird – wohl zu Recht – immer wieder gesagt, dass dies von gewisser Einmaligkeit unter den Regionalblättern in der Bundesrepublik ist.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und war von 2000 bis 2015

Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes.

Seit 1989 ist er als Redakteur mit dabei.

„MILLIARDENTONNEN VON PAPIER“



Rechtsanwältin Sabine Feindura

Ich bin von dem Entschluss der RAK Berlin begeistert; die Zeit der postalischen Versendung von Printmedien ist vorbei. Wir sollten alle wieder mehr Rücksicht auf die natürlichen Ressourcen nehmen. Schade um die Milliarden-tonnen von Papier, die da verschwendet wurden und noch weiter werden.

Die Autorin ist Fachanwältin für Arbeitsrecht in Berlin.

Deutsches Anwaltsregister

Als **Mitglied im DAWR** erreichen Sie auch die **Rechtsuchenden**
des **Rechtsfragenportals refrango.de**

Infos: www.dawr.de/infos



„ALLE BERLINER GERICHTE AB 1. JANUAR 2016 ÜBER DAS BEA ERREICHBAR“

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz zum Start des beA



Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann

Zum nächsten Jahr können wir das beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach bei der BRAK beantragen. Wie steht es inzwischen mit der Umsetzung bei den Gerichten? Welche technischen/organisatorischen Voraussetzungen wurden für die Nutzung geschaffen?

Mit Start des beA am 1. Januar 2016 sind auch die Berliner Gerichte empfangsbereit für Nachrichten, die mit dem beA versandt werden, sofern sie zusätzlich qualifiziert elektronisch signiert sind. Die Kompatibilität mit dem Elektronischen Verwaltungspostfach ist gesichert. Die Landesjustizverwaltungen haben sich mit der BRAK dahingehend abgestimmt, dass die Implementierung des beA auf der bestehenden IT-Infrastruktur der Justiz aufbaut.

Wie werde ich das beA ab Januar nutzen können, wenn ich es jetzt beantrage und bei mir einrichte? Welche Berliner Gerichte werden konkret ab wann über das beA erreichbar sein?

Alle Berliner Gerichte werden ab dem 1. Januar 2016 über das beA erreichbar sein. Bis zum 1. Januar 2018 ist es für die rechtlich wirksame Einreichung aber notwendig, dass die elektronischen Dokumente zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Der Versand elektronischer Nachrichten vom Gericht an Rechtsanwälte soll im kommenden Jahr am Berliner Sozialgericht, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und einem Amtsgericht pilotiert werden.

Wird es rein elektronische Akten bei den Gerichten geben und ab wann?

Im Bereich des Handelsregisters werden die Akten bereits elektronisch geführt. Unser Ziel ist es natürlich, alle

Gerichte auf die elektronische Aktenführung umzustellen. Das braucht seine Zeit, die wirklich flächendeckende Versorgung aller Gerichte mit der elektronischen Akte wird wohl über das Jahr 2018 hinausgehen.

Soll auch die anwaltliche Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft digital erfolgen und ab wann wird das ggf. der Fall sein?

Auf jeden Fall. Der elektronische Rechtsverkehr bezieht auch die Strafverfolgungsbehörden mit ein, diese sind ebenfalls für beA-Nachrichten empfangsbereit.

Was sind die Abläufe bei Nutzung des beA, z. B. nur durch eine Partei in einem Rechtsstreit?

Parteien, die (noch) nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, erhalten die Schriftsätze auf dem herkömmlichen Weg in Papierform vom Gericht.

Was ist bei der Justiz noch zu tun und was sind die nächsten Schritte?

Die Gerichtszweige haben Einführungsprojekte zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte in ihren Geschäftsbereichen gestartet. Die Projekte werden durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz koordiniert und begleitet. Bis Ende 2015 werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz im Rahmen einer Voruntersuchung erhoben. Erste Software-Lösungen für elektronische Gerichtsakten werden von einzelnen Bereichen derzeit auf ihre Tauglichkeit untersucht.

Die von der Anwaltschaft erwartete elektronische Kommunikation auch seitens des Gerichts soll schnellstmöglich umgesetzt werden. Dies hängt allerdings ebenfalls vom Verlauf der Tests und der Einführung der eAkten-Software ab.

Welche Investitionskosten entstehen dem Justizetat eigentlich derzeit durch die Einführung des digitalen Rechtsverkehrs?

Das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA), das aus dem positiven Haushaltsergebnis 2014 mit einer Zuführung von fast einer halben Milliarde Euro ausgestattet wurde, hat die Möglichkeit eröffnet, zukunftsweisende Investitionsprojekte für Berlin zu realisieren. Der Berliner Justiz werden aus diesem Sondervermögen 16 Millionen Euro für die Einführung des digitalen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bereitgestellt.

Thomas Heilmann ist seit 2012 Senator für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin.

Die Fragen stellte Rechtsanwalt Christian Christiani.

HEHRE ABSICHTEN ODER HEHLEREI?

Der geplante Straftatbestand der Datenhehlerei



RA Michael Schramm

Am 15.05.2015 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz seinen Referentenentwurf des „Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist von Verkehrsdaten“. Dessen zentrales Element, die Wiedereinführung einer anlasslosen Speicherung aller wesentlichen telekommunikativen Verbindungen der gesamten Bevölkerung (Vorratsdatenspeicherung) steht im Zentrum der fast ausnahmslos negativen Reaktionen. Im Sturm der Entrüstung hat jedoch auch ein gleichfalls fragwürdiges Regelungsinstrument seinen Weg fast unbenutzt in den Gesetzesentwurf gefunden – der neue Straftatbestand der Datenhehlerei, § 202d-E StGB. Jen-

seits seines mitgeteilten Anwendungsbereichs könnte dieser weitreichende Konsequenzen für die journalistische, aber auch die anwaltliche Tätigkeit haben.

Die Entwurfsbegründung zu § 202d-E macht deutlich, dass die Strafbarkeit der Datenhehlerei an die der Sachhehlerei gemäß § 259 StGB angelehnt und die Beschaffung und Verbreitung von nicht allgemein zugänglichen und rechtswidrig erlangten Daten in Bereicherungssowie zusätzlich auch in Schädigungsabsicht erfasst und unter Strafe gestellt werden soll. Wesentlicher Unrechtsgehalt soll auch hier die Vertiefung der geschaffenen rechtswidrigen Situation sein. Begründet wird die Notwendigkeit der Einführung mit Gesetzeslücken, welche die bereits bestehenden Tatbestände in StGB, BDSG und UWG noch ließen. Aber schon die in der Entwurfsbegründung angeführten Fallbeispiele machen deutlich, dass im Rahmen der anvisierten Handlungen, nämlich einer § 259 StGB entsprechenden Hehlerei mit Daten, der originäre Anwendungsbereich auf Sonderfälle begrenzt sein dürfte.

Nichtsdestotrotz wurde der Tatbestand aber äußerst weit gezogen – mit der Folge, dass auch Sachverhalte vom Wortlaut erfasst werden, deren Unrechtsgehalt wesentlich schwerer zu taxieren ist und deren Strafbarkeit vorher Gegenstand einer offenen gesellschaftspolitischen Debatte sein sollte. Die Veröffentlichungen von durch sog. Whistleblower wie Edward Snowden oder Julian Assange illegal erlangten Daten zeigen, dass derartige Enthüllungen im Einzelfall auch Gemeinwohlinteressen dienen können und sich eine schematische Gleichbehandlung mit Taten wie dem Handel mit gestohlenen Kontodaten verbietet.

Dies sahen die Architekten des Entwurfs zumindest teilweise ähnlich, so dass in Absatz 3 eine Ausnahme für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen, eingeführt wurde. Um letzte Zweifel zu beseitigen, wurde gleich die Klarstellung nachgeschoben, hierunter fielen insbesondere Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten zu Zwecken der Verwendung in Steuer-, Straf- oder Ordnungsmittelverfahren. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Entwurfsbegründung wird klar, dass diese Formulierung auf die Strafflosstellung des Ankaufs von Steuer-CDs zielt.

Ein darüber hinausgehendes Klarstellungsbedürfnis für die oben erwähnten Konstellationen wurde hingegen nicht als nötig erachtet. Hierfür bleibt es bei der allgemeinen Formulierung, der rechtmäßigen dienstlichen und beruflichen Pflichten, die nach der Begründung (S. 54) der wortgleichen Ausnahmeregelung in § 184b Abs. 5 StGB für die Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften entsprechen soll. Bereits das Heranziehen dieser Vorlage zeigt, dass sich die Entwurfsautoren der besonderen Sensibilität des Sachverhaltes nicht bewusst sind oder eine offene Auseinandersetzung scheuen.

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



STEIGEN SIE EIN IN DIE ZUKUNFT.



Abbildung zeigt Sonderausstattung

Mehr Infos zu unseren
Business-Konditionen auf
www.icke-klicke.de
oder QR-Code scannen

Der Neue ŠKODA Superb Combi.

Kommen Sie mit auf eine Raumfahrt – im Neuen ŠKODA Superb Combi. Denn unser neues Flaggschiff hat alles, was Sie für einen gelungenen Firmenauftritt benötigen: extra viel Stil, extra viel Design und extra viel Raum. Für Sie und alles, was Sie bewegt. Seine zahlreichen innovativen Technologien sind auf maximalen Komfort ausgelegt. Zum Beispiel das virtuelle Pedal zum berührungsfreien Öffnen der Heckklappe. Oder seine praktischen Assistenzsysteme wie Müdigkeitserkennung, Adaptiver Abstandsassistent, Parklenkassistent 3.0, Verkehrszeichenerkennung und vieles mehr. Für weitere Infos – auch zu unseren attraktiven Business-Paketen und Leasingkonditionen – einfach den nebenstehenden QR-Code scannen.



Kraftstoffverbrauch für alle verfügbaren Motoren in l/100 km, innerorts: 9,0-4,6; außerorts: 6,2-3,8; kombiniert: 7,2-4,1; CO₂-Emission, kombiniert: 164-107 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse C-A+

GEMEINSAM SIND WIR NAH.

ŠKODA TEAM BERLIN-BRANDENBURG

www.icke-klicke.de

Ein vergleichbares öffentliches Interesse, wie es an der Verbreitung bestimmter Daten bestehen kann, ist im Bezug auf kinderpornografische Bilder nur schwer vorstellbar. Auch besteht eine wesentlich geringere Notwendigkeit eines unabhängigen Vorgehens durch Privatpersonen zur Kontrolle staatlicher Aktivität.

Dadurch birgt schon der schlichte Verweis auf § 184 Abs. 5 die Gefahr einer Verengung der Freistellung. Zudem wurde dessen Formulierung schon zuvor als unbestimmter Zirkelschluss kritisiert (Fischer, StGB, § 184b Rn. 26); dessen Anwendbarkeit auf Journalisten unsicher sei (Stellungnahme 25/2015 des DAV zum Entwurf, S. 27). Anders als die staatliche Ausnahmenvorschrift bleiben so die genauen Konturen der Freistellung für nichtstaatliche Berufsträger unklar. Die Entwurfsbegründung selbst bringt nur wenig Licht in dieses Dunkel. Zwar führt sie die journalistische Tätigkeit als Anwendungsbeispiel rechtmäßiger beruflicher Pflichten an, schränkt jedoch ein, dies gelte nur für die Vorbereitung einer konkreten Veröffentlichung. Diese Formulierung lässt vermuten, dass die Konstellation, in der die Informationen eines Whistleblowers erst den Anlass einer Veröffentlichung darstellen, nicht mehr von der Ausnahmeregelung erfasst wäre, weil diese wohl noch nicht konkret im Sinne der Norm wäre (so auch Stellungnahme DAV aao.).

Zu etwaigen Implikationen für die Anwaltstätigkeit schweigt die Entwurfsbegründung völlig. Durch den Ver-

weis auf § 184b Abs. 5 StGB dürfte diese aber grundsätzlich vom Ausnahmetatbestand des § 202d-E StGB erfasst sein (Fischer, aao.). Damit ist sie aber ähnlich der journalistischen Tätigkeit auch jenen Unsicherheiten über dessen Reichweite unterworfen, die im Einzelfall bereits staatsanwaltliche Ermittlungsbefugnisse begründen kann.

FAZIT

Wie bereits die Vorratsdatenspeicherung trägt auch die Einführung des § 202d-E StGB zur Sanktionierung sog. Datenhehlerei die Handschrift eines übergriffigen staatlichen „Datenhungers“. Die Implikationen der jüngsten Geheimdienstskandale werden nicht aufgearbeitet. Während der Umgang mit Daten aus zweifelhaften Quellen für die berufliche Tätigkeit zur Verteidigung von Recht und Informationsfreiheit mit einem strafrechtlichen Risiko belegt wird, ist den Entwurfsautoren dagegen nur wichtig, dem Staat weiter die Verwendung illegaler Daten offenzuhalten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, HK2 Rechtsanwälte.

JAHRESBERICHT DES KAMMERGERICHTS

Der Jahresbericht 2014 des Kammergerichts ist erschienen. „Ob Suhrkamp-Verlag, Flughafen BER Berlin-Brandenburg, Mindestlohn-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder die Frage, ob die biologische Mutter eines Kindes auch sein Vater sein kann: Die Themen sind kennzeichnend für Berlin und spannend in den darin aufgeworfenen rechtlichen Fragen“, so die Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre im Vorwort des Jahresberichts. Dies belegt auch die Statistik: Die Anzahl der zivilrechtlichen Berufungs- und Beschwerdenverfahren blieb 2014 auf konstant hohem Niveau. Lediglich bei den strafrechtlichen Revisionsverfahren lässt sich ein leichter Rückgang feststellen. Infolgedessen wurden 2014 fast doppelt so viele Richter auf Probe eingestellt wie in den beiden Vorjahren zusammen.



Das Kammergericht in Berlin-Schöneberg

Foto: KG Berlin

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

DAS KAMMERGERICHT IN ZAHLEN: VERFAHREN

(ENTNOMMEN DEM JAHRESBERICHT 2014, S. 29)

A. ZIVILRECHTLICHE BERUFUNGSVERFAHREN

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	3605	3586	3509	3513	3837	3946	3850	3958	3560
Eingänge	3868	3820	3867	3798	3952	4132	3960	3585	3194
Erledigungen	4008	3857	3954	3801	3640	4033	4076	3476	3592

B. ZIVILRECHTLICHE BESCHWERDEVERFAHREN

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	2802	2921	3023	2754	2880	2907	2622	2787	2784

C. FAMILIENRECHTLICHE BESCHWERDEVERFAHREN (BIS 2008 BERUFUNGEN) GEGEN ENDENTSCHEIDUNGEN

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	518	555	604	585	655	864	694	650	766
Eingänge	1043	996	988	959	1322	1832	1431	1473	1617
Erledigungen	1056	964	940	982	1252	1628	1602	1517	1501

D. FAMILIENRECHTLICHE (AB 2009: SONSTIGE) BESCHWERDEVERFAHREN

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	1621	1667	1575	1458	1583	1625	1883	1669	1696

E. STRAFRECHTLICHE REVISIONSVERFAHREN

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bestand	77	79	44	56	44	52	37	28	41
Eingänge	425	482	447	468	456	486	446	421	416
Erledigungen	427	480	482	456	468	478	461	430	403

F. RECHTSBESCHWERDEN ANTRÄGE AUF ZULASSUNG DER RECHTSBESCHWERDE

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Eingänge	267	278	319	348	371	357	358	353	333

ANWÄLTE FORDERN STOPP DER RICHTERSSCHLIEßUNGEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

**Volksentscheid darf nicht
von Landesregierung ausgebremst werden**

Vor dem für den 6. September 2015 geplanten Volksentscheid zur Justizreform in Mecklenburg-Vorpommern hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Landesregierung in Schwerin aufgefordert, die geplanten massenhaften Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern zu stoppen. Auf einer Pressekonferenz in Schwerin sagte DAV-Präsident Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg: „Wer Gerichte schließt, entfernt sich vom Bürger.“

Zudem warf Schellenberg der Landesregierung vor: „Die Landesregierung tut alles, damit der Volksentscheid ins Leere geht.“ Dies fängt mit dem kurzfristig anberaumten Termin des Volksentscheids an, der so knapp nach den Sommerferien liegt, dass die Gemeinden nicht genügend Wahlhelfer finden konnten und die Wahlkreise vergrößert werden mussten. „Hinzu kommt eine komplizierte Formulierung des Abstimmungszettels, so dass die Bürger ‚Ja‘ ankreuzen müssen, um ‚Stopp zur Reform‘ zu sagen“, ergänzte Rechtsanwalt Martin Lorentz, Vorsitzender des DAV-Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern. Abgesehen davon hat die Landesregierung schon mit den Gerichtsschließungen begonnen, um bis zum Volksentscheid möglichst viele Tatsachen zu schaffen.

„Die angekündigten Zweigstellen, die als ‚Ausgleich‘ geschaffen werden, sind Feigenblätter“, berichtete Rechtsanwalt Lorentz weiter – und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen inhaltlich: Bis auf die Zweigstelle in Bergen ist keine Zweigstelle mehr für alle wesentlichen Rechtsangelegenheiten zuständig. Zum anderen stehen die Zweigstellen rechtlich auf tönernen Füßen: Denn das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat die zwei Paragraphen, die die örtliche und sachliche Zuständigkeit in der Zweigstellen-Verordnung M-V regeln, schon am 2. Juni 2015 für unwirksam erklärt (AZ: 2 K 13/15).

Folge der Gerichtsschließungen ist ein Rückzug des Rechts aus der Fläche – und damit eine Schwächung des Wirtschaftsstandorts Mecklenburg-Vorpommern. Denn nach der Schließung der Gerichte werden auch die Anwälte sich irgendwann nicht mehr in der Fläche halten können.

Hintergrund dieses ersten Volksentscheids in Mecklenburg-Vorpommern ist das von Ministerpräsident Erwin Sellering initiierte Justizstrukturreformgesetz: Die

dort angeordneten Gerichtsschließungen stoßen nicht nur bei Richtern und Anwälten, sondern auch bei weiten Teilen der Bevölkerung auf Widerstand. Mehr als 120.000 Bürger haben sich diesem Widerstand angeschlossen. Es waren Richter und Anwälte, die zuerst die Volksinitiative zur bürgernahen Justiz und das Volksbegehren initiiert und nunmehr den Volksentscheid erzwungen haben.

DAV

DAV BEGRÜßT DEN VERSUCH, DEN ANWENDUNGSBEREICH DES § 153 AO ZU PRÄZISIEREN

In der jüngeren Vergangenheit verschärfte der Gesetzgeber die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) mehrfach. Umso wichtiger ist daher die Möglichkeit der Anzeige und Berichtigung der Steuererklärung gem. § 153 AO, die keine vergleichbaren Sanktionen nach sich zieht. In einem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen werden nun Vorschläge unterbreitet, den Anwendungsbereich des § 153 AO zu präzisieren. Der DAV begrüßt diesen Versuch, da so die derzeit ausufernde Kriminalisierung des Steuerpflichtigen sachgerecht eingegrenzt werden soll. Leider ist es im vorliegenden Entwurf bisher nur unvollständig gelungen, umfassende Klarheit zu schaffen.

DAV

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG GILT JETZT FÜR TODESFÄLLE AB DEM 17. AUGUST 2015

Der Stichtag ist gekommen: Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt für alle Erbfälle ab dem 17. August 2015, und zwar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Sie regelt für Todesfälle mit grenzüberschreitendem Bezug, welches mitgliedstaatliche Recht auf den Erbfall anzuwenden ist und welcher Mitgliedstaat für Entscheidungen über den Erbfall zuständig ist. Eine ihrer bedeutsamsten Folgen liegt aus deutscher Sicht darin, dass sich die Frage des anwendbaren Erbrechts in internationalen Sachverhalten grundsätzlich nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit beurteilt, sondern nach dem Land, in dem der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Dem Erblasser steht es aber frei, das Recht seiner Staatsangehörigkeit zu wählen – nur muss er es rechtzeitig tun. Außerdem bezieht sich die Rechtswahl (künftig) auf die gesamte Rechtsnachfolge. Alte Rechtswahlklauseln aus der Zeit vor dem 17. August 2015, die sich auf das unbewegliche Vermögen in Deutschland beschränken, bleiben gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung zwar wirksam, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Es ist aber

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

ratsam, alte Verfügungen von Todes wegen von einem Erbrechtsexperten überprüfen zu lassen. Zur EuErbVO in deutscher Übersetzung.

DAV

TAGUNG ZUR eVERGABE



RAin Dr. Eva-Dorothee Leinemann

Die erste Herbsttagung der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht im Deutschen Anwaltverein findet am 19./20.11.2015 in Berlin statt. Sie beginnt am Nachmittag mit einer exklusiven Baustellenführung im Berliner Stadtschloss, das den Vergaberechtlern bereits aus der viel beachteten Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 02.12.2009 – Verg 39/09) zur Vergabe des Architektenauftrags bekannt ist. Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen besteht die Gelegenheit zum Kennenlernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der

zweite Tag beginnt mit einem aktuellen Sachstandsbericht aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Umsetzung der Vergaberichtlinien. Anschließend steht die eVergabe im Fokus: Namhafte Vertreter aus Wissenschaft, Unternehmen und Anwaltschaft beleuchten und diskutieren die Chancen und Risiken der eVergabe. Diese Vergabeart wird im Rahmen der Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien spätestens ab dem 19.10.2018 das Regelvergabeverfahren werden. Eine Vielzahl von Anbietern ist dabei, ihre Lösung den öffentlichen Auftraggebern zu verkaufen. Die potentiellen Bieter werden sich auf die Lösung des jeweiligen Auftraggebers einrichten, um dessen Auftrag sie bieten möchten. Hier besteht bereits anwaltlicher Beratungsbedarf bezüglich der Datensicherheit und Nichtdiskriminierung. Anwältinnen und Anwälte sollten aber auch in der Lage sein, in einer eVergabe zu beraten, und entsprechende Programme zum rechtssicheren Datenaustausch vorhalten. Am Beispiel der elektronischen Beschaffung bei der Deutschen Bahn AG, die inzwischen über 6.000 Vergaben im Jahr elektronisch abwickelt, soll über die Bedenken der Praktiker diskutiert werden.

Das Programm und ein Anmeldeformular sind auf der Homepage des Anwaltvereins <http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/arbeitsgemeinschaften/vergaberecht> abrufbar.

Dr. Eva-Dorothee Leinemann ist Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Vergaberecht in Berlin.



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

WECHSEL IM VORSTAND DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Neuwahl am 15. Oktober 2015



Uwe Freyschmidt



Claudia Frank



Ulrich Schellenberg

Seit 2003 ist Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Beim 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg wurde er zum Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins gewählt. Im Juni-Heft des (DAV-)Anwaltsblatts berichtete Schellenberg über seine Ziele und Schwerpunkte als Präsident des DAV. Interessenvertretung für die Anwaltschaft auf Bundesebene, Arbeit für eine leistungsfähige Justiz, Menschenrechte und rechtspolitische Arbeit – die Aufgaben im DAV sind um-

fangreich. Angesichts der Herausforderungen im DAV wird Schellenberg den Vorsitz im Berliner Anwaltsverein niederlegen.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins lädt daher die Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2015, 18.00 Uhr, ins DAV-Haus in der Littenstraße 11 ein, um einen neuen Vorstand zu wählen.

Außer Ulrich Schellenberg werden alle derzeitigen Vorstandsmitglieder wieder kandidieren: Als Vorsitzenden schlägt der Vorstand den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, vor. Uwe Freyschmidt wurde 1962 in Berlin geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Amerikanistik an der Freien Universität Berlin absolvierte er 1990 sein erstes Staatsexamen. Im Anschluss war Freyschmidt für eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Nach dem zweiten Staatsexamen wurde er 1993 zur Anwaltschaft zugelassen. Im Jahr 1998 wurde ihm die Qualifikation des Fachanwalts für Strafrecht verliehen. Rechtsanwalt Freyschmidt verfügt über eine mehr als



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

am Donnerstag, den 15. Oktober 2015, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| 1. Formalien der Einladung | 3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden |
| 2. Bericht des Vorsitzenden
über die Tätigkeit im Berliner Anwaltsverein | 4. Neuwahl des Vorstandes |
| | 5. Verschiedenes |

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de

Der Vorstand

zwanzigjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen und ist durch zahlreiche Veröffentlichungen hervorgetreten, u. a. als Mitautor des Beck'schen Mandatshandbuchs „Vorstand der AG“. Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Strafrechtsreport“ (StRR). Im Jahr 1998 wurde Rechtsanwalt Freyschmidt in den Vorstand des Berliner Anwaltsvereins e.V. gewählt, seit 2002 ist er dort in der Funktion als 2. Vorsitzender tätig. Er ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Strafrecht, Sportrecht und Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. und der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV).

Rechtsanwältin Claudia Frank, Fachanwältin für Arbeitsrecht, hat ihre Kandidatur zur Stellvertretenden Vorsitzenden erklärt; Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, derzeitige Schatzmeisterin und Mitglied im Vorstand des DAV, wird wieder als Schatzmeisterin kandidieren.

Wie immer sind Sie im Anschluss an die Mitgliederversammlung bei einem kleinen Empfang und Imbiss zum kollegialen Austausch eingeladen. Für die Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de sind wir aus organisatorischen Gründen dankbar.

Christian Christiani

DIE GOLDENEN 20ER JAHRE

Benefizkonzert zugunsten der DAV-Stiftung

Am 22. August 2015 fand im Heimathafen Neukölln in der Karl-Marx-Straße 141 in 12043 Berlin ein Benefizkonzert für die Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ statt.

Der weltbekannte Jazz-Posaunist Nils Landgren und

das c/o chamber orchestra entführten das Publikum mit einer atemberaubenden Symbiose aus Jazz und Klassik in die goldenen 20er Jahre.

Weitere Informationen unter <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/stiftung-contra-rechtsextremismus>.



Nils Landgren und das c/o chamber orchestra präsentierten ein Programm, das sich auf die Epoche der 1920er Jahre konzentrierte.



Micha Guttmann, Vorsitzender des Kuratoriums, begrüßt das Publikum und stellt die Stiftung „Contra Rechtsextremismus“ vor.



Ein Abend, der das Publikum tanzend und mit der Energie und dem Leben einer vergangenen Zeit nach Hause schickte.

ZUM GRÜNDUNGSDATUM DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Der Berliner Anwaltsverein e.V. hat eine lange Tradition; der genaue Zeitpunkt der Entstehung Anfang der 1850er Jahre war bislang ungewiss.¹ Der Zusammenschluss von Anwälten zur Wahrnehmung ihrer Interessen entsprach dem Zeitgeist. In Art. 30 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850² wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.“

1850³ gab einen Rahmen für unpolitische Zwecke. Am 9. Februar 1851 meldete die „Vossische Zeitung“: „Der mehrfach erwähnte Anwalt-Verein für die zu Berlin wohnhaften Advokaten hat sich dem Vernehmen nach am 7. d. M. nunmehr vollständig constituirt, und sind bereits, wie man hört, fast alle hieselbst wohnenden Sachwalter demselben beigetreten. Auch die, welche ihren Beitritt noch nicht förmlich erklärt haben, dürften damit nicht

seines Auftrags gehalten habe. Wie weit dieß richtig ist, läßt sich zur Zeit nicht beurtheilen, doch steht es zu bezweifeln.

— Der mehrfach erwähnte Anwalt-Verein für die zu Berlin wohnhaften Advokaten hat sich dem Vernehmen nach am 7. d. M. nunmehr vollständig constituirt, und sind bereits, wie man hört, fast alle hieselbst wohnenden Sachwalter demselben beigetreten. Auch die, welche ihren Beitritt noch nicht förmlich erklärt haben, dürften damit nicht mehr lange zögern, da den Statuten nach nur noch eine kurze Frist für die, welche überhaupt zum Beitritt berechtigt sind, offen gelassen ist.

— Ein unlängst erstatteter Bericht der hiesigen städtischen Deputation für die Erhebung der Hundesteuer liefert sehr befriedigende Resultate, indem nicht nur die öffentliche Ordnung und

mehr lange zögern, da den Statuten nach nur noch eine kurze Frist für die, welche überhaupt zum Beitritt berechtigt sind, offen gelassen ist.“⁴ Der Berliner Anwalts-Verein, wie er sich selbst nannte,⁵ hatte demzufolge am 7. Februar 1851 Geburtstag.

Der Autor Reinhard Hillebrand ist Rechtsanwalt in Berlin.

1 Vgl. Reinhard Hillebrand: „Der Berliner Anwaltsverein vor 1900“, Berliner Anwaltsblatt 2011, S. 109 ff.

2 PrGS 1850, S. 31

3 PrGS 1850, S. 277

4 „Vossische Zeitung“ vom 9. Februar 1851, S. 5

5 Vgl. z. B. „Berliner Tageblatt“ vom 24. Juni 1882, S. 4 (Morgenausgabe); dass. vom 1. Januar 1897, 1. Beiblatt, S. 4 (Morgenausgabe)

TAG DER OFFENEN TÜR IM BMJV

Am Stand des Deutschen Anwaltvereins im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz standen bei dem Tag der offenen Tür der Bundesregierung Kolleginnen und Kollegen des Berliner Anwaltsvereins Besuchern für ihre rechtlichen Fragen zur Verfügung.



RAIN Amrei Viola Wienen, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Wirtschaftsmediatorin (IHK) am Stand des DAV



RAIN Dr. Astrid Auer-Reinsdorff und RA Christian Christiani am DAV-Stand

PODIUMSDISKUSSION ZUR ROLLE DER SACHVERSTÄNDIGEN

Der Arbeitskreis Medizinrecht des Berliner Anwaltsvereins lädt alle seine Mitglieder und sonstige Interessierte zu einer Podiumsdiskussion für Richter, Rechtsanwälte und gerichtliche Sachverständige zum Thema

„DIE ROLLE DER SACHVERSTÄNDIGEN, INSBESONDERE DIE ABGRENZUNG DER SACHVERSTÄNDIGENFRAGEN ZU RECHTSFRAGEN“

am 7.10.2015 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr im Kammergericht, Elßholzstrasse 30–33, 10781 Berlin, Saal 449, herzlich ein. Damit soll der arzt haftungsrechtliche Dialog

Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

zwischen Anwaltschaft und Richterschaft zu dem zentralen Thema Sachverständigengutachten fortgeführt werden. Wir hoffen auf Ihr zahlreiches Erscheinen. Anmeldungen bitte bis zum 30.09.2015 an VRinLG Angelika Runge (Angelika.Runge@lg.berlin.de) oder RAin Dr. Ruth Hadamek (hadamek@harms-ziegler.de). Fortbildungsbescheinigungen können über den AK Medizinrecht erteilt werden.

RA Dr. Marc Christoph Baumgart, AK MedR

DER RECHTSBERATER AM 6. JULI 2015 ERSCHIENEN

Am 6. Juli 2015 erschien wieder die Zeitungsbeilage „Der Rechtsberater“ – eine Kooperation von Berliner Zeitung und Berliner Anwaltsverein. Neben Informationen zur Tätigkeit von Anwälten bietet der Rechtsberater wieder ein breites Spektrum von Verbraucherthemen: Mietrecht und Mietspiegel, Widerruf von Darlehensverträgen, Arbeitsrecht, Familienrecht und vieles mehr. Anzeigen des Berliner Anwaltsvereins bewerben die AnwaltAuskunft des Deutschen Anwaltvereins www.anwaltauskunft.de.

BAV



Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Klares Juristendeutsch kommt zu Ihnen ins Haus

Gern mache ich Ihnen ein
Angebot für ein Inhouse-Seminar

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Im Büro am Turm

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg
Klares-Juristendeutsch.de

in Bürogemeinschaft
mit RA Michael Reis

Das Original

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
23.09.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 79 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht Themen: Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin Dozenten: RA Ralf Hamberger, RA Stephan Meyer, Antje Große Entrup Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 21.09.2015)
25./26.09.2015 Beginn: 13:15 Uhr (25.09.) Ende: 13 Uhr (26.09.) Hotel Palace Budapester Straße 45 10787 Berlin	3. DAV-Versicherungsrechtstag Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DeutschenAnwaltVereins Tagungsbeitrag: 275,- EUR für Mitglieder der ARGE Versicherungsrecht u. Juristen mit ständigem Gaststatus; 450,- EUR für Nichtmitglieder; 175,- EUR für Rechtsanwälte, die nach dem 01.09.2010 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden. Anmeldung: Bitte schriftlich (auch per Fax) an Rechtsanwältin Monika Maria Risch (Tel.: +49 30 / 2176483 / Fax: +49 30 / 2184729); Ansprechpartnerin: Frau Uta Bodenstern (E-Mail: U.Bodenstern@ra-risch.de)
06.10.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Thema: Bestimmtheitsgebot und Verjährungshemmung aus prozessualer Sicht im Miet- und Wohnungseigentumsrecht Dozent: RA Kai-Uwe Agatsy Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
07.10.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus, EG Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Thema: Arbeitsrechtsrechtliche Fragen zur SOKA-Bau Dozent: Herr RA Jörg Hennig Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Michael Loewer Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
07.10.2015 Beginn: 15 Uhr Ende: 18 Uhr Ort: Kammergericht, Saal 449 Elßholzstraße 30–33 10781 Berlin	Podiumsdiskussion über die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sacheverständigenfragen zu Rechtsfragen Dozenten: Dr. Christiane Simmler (Richterin am Kammergericht, u. a. zuständig für Ansprüche aus Heilbehandlungen), Norman Langhoff, LL.M. (Staffordshire, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Dr. Peter Nachtweh (Zahnarzt, zahnmedizinischer Sachverständiger) Anmeldung: VRi'inLG Angelika Runge (Angelika.Runge@lg.berlin.de) oder RAin Dr. Ruth Hadamek (hadamek@harms-ziegler.de), bis 30.09.2015
12.10.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERKEHRSZIVILRECHT Dozent: Dr. Michael Helle, Vorsitzender Richter am Kammergericht Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR, zzgl. USt. Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63



red dot design award
best of the best 2015



UNSERE IDEE VON LUXUS.

DER NEUE VOLVO XC90. MADE BY SWEDEN.

Der neue Volvo XC90 konzentriert alles auf Sie und Ihre Bedürfnisse. Mit puristischem, hochwertigem Innenraumdesign, intuitivem Bedienkonzept über einen HD-Touchscreen und einer serienmäßigen Sicherheitsausstattung, die neue Maßstäbe setzt.

XC90 D5 AWD GEARTRONIC,
165 KW (225 PS), KINETIC

JETZT FÜR 449,- EUR/ MONAT*

Kraftstoffverbrauch: 6,2 l/100 km (innerorts), 5,4 l/100 km (außerorts), 5,7 l/100 km (kombiniert). CO₂-Emissionen (kombiniert): 149 g/km (gemäß vorgeschriebenem Messverfahren).

*Leasing-Angebot der Volvo Car Financial Services, ein Service der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach - für den Volvo XC90 D5 AWD Geartronic, 165 kW (225 PS), Kinetic, bei einer **Laufzeit von 48 Monaten, 15.000 km Gesamtfahrleistung** pro Jahr und einer **Anzahlung von 5.990,00 Euro**. Angebot inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Bonität vorausgesetzt. Nur für Gewerbetreibende, gültig bis 30.11.2015.

Autocenter Koch GmbH
10245 Berlin-Friedrichshain
Persiusstraße 7-8 (Hauptbetrieb)
Tel.: 030 - 29 35 92 - 0
www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo

Autocenter Koch GmbH
16356 Ahrensfelde
Feldstraße 6 (Filiale)
Tel.: 030 - 94 00 98 - 0
www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo

Autocenter König & Platen GmbH
13407 Berlin-Reinickendorf
Flottenstraße 24a
Tel.: 030 - 408 992 - 0
www.koenig-platen.de

13.10.2015

Beginn: 18 Uhr
Ende: 20 Uhr
Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:**AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES LANDESSOZIALGERICHTS BERLIN-BRANDENBURG ZUM GESUNDHEITSRECHT (KRANKENVERSICHERUNGS- UND VERTRAGSARZTRECHT)**

Dozent: Axel Hutschenreuther, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR, zzgl. USt.
Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

27.10.2015

Beginn: 14 Uhr
Ende: 17:30 Uhr
Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IM GESELLSCHAFTERSTREIT**Dozent: Dr. Reinhard Lutz, Rechtsanwalt, München; Autor des in 4. Auflage im Beck-Verlag erschienenen Handbuch „Der Gesellschaftsstreit“**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70 EUR; Nichtmitglieder 120 EUR; zzgl. USt.
Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

03.11.2015

Beginn: 18 Uhr
Ende: 20 Uhr
Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

Arbeitskreis Mietrecht und WEG**Thema: Schriftform im Gewerbemietrecht – die ewige Falle****Dozent: Johannes Hofele, Rechtsanwalt**

Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

04.11.2015

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20 Uhr
Ort: INHAUS GmbH
Klosterstr. 64
10179 Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht**Thema: Güterichter****Dozent: Frau Ri'inLG Anne-Ruth Moltmann-Willisch****Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Roland Weiß**

Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

16.11.2015

Beginn: 18 Uhr
Ende: 20 Uhr
Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:**AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM AMTSHAF-TUNGSRECHT****Dozenten: Tomas Damaske, Richter am Kammergericht; Magnus Radu, Richter am Kammergericht**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.
Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

26.11.2015

Beginn: 19 Uhr
Ende: 21 Uhr
Ort: INHAUS GmbH
Klosterstr. 64
10179 Berlin

Arbeitskreis Verwaltungsrecht**Thema: Das neue Vergaberecht****Dozent: Frau Rechtsanwältin Dr. Sabine Wrede M.A. (UC Davis),****BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

**Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.
Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.
Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de**



FORUM

Start in den Anwaltsberuf

Das Seminar für Junganwälte, Assessoren und Referendare
6. und 7. November 2015 im RAMADA Hotel Leipzig

Programm und Anmeldung unter: www.anwaltverein.de/berufsstart/berufseinstieg



Für die Unterstützung bedanken wir uns bei:

Soldan
Stiftung für Anwälte

HDI **DKV**



Deutscher **Anwalt** Verein
FORUM Junge Anwaltschaft



Verein **DAA**
eine Stiftung des
Deutschen Anwaltsvereins

DER KAMMERTON AB 2016 – DIGITAL, SCHNELL UND AKTUELL

Der Kammervorstand hat in der Juni-Sitzung beschlossen, den Kammerton ab 2016 ausschließlich in elektronischer Form zu versenden. Grundlage der Entscheidung war die Erkenntnis, dass in dieser Form alle Kammermitglieder schneller mit Informationen versorgt werden können und viele Kammermitglieder elektronische Kammermitteilungen heute eher wahrnehmen als ein gedrucktes Heft. Zudem wird der Kammerton in elektronischer Form erheblich kostengünstiger und ressourcenschonender sein.

Der elektronische Kammerton wird die Kammermitglieder z.B. per E-Mail oder, sobald möglich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erreichen. Die Nachrichten werden aktueller, die RAK kann sich kurzfristig an alle Kammermitglieder wenden, bei Notwendigkeit sogar tagaktuell. In der Vergangenheit kam es manchmal zu Verzögerungen, die beim Anwaltsblatt, also außerhalb der RAK Berlin, verursacht wurden. So sind z.B. Veranstaltungshinweise erst erschienen, als die Veranstaltung bereits vorbei war. Durch die elektronische Form ist der Kammerton nicht mehr auf eine monatliche Veröffentlichung bzw. auf 6 Seiten festgelegt. Der Kammerton wird also flexibler in der Berichterstattung sein, teilweise ausführlicher, teilweise auch komprimierter.

Der neue Kammerton soll auch auf der Website www.rak-berlin.de eingestellt und dort über ein Archiv über einen langen Zeitraum abrufbar sein. Gleichzeitig soll es möglich sein, den Kammerton auszudrucken oder auf eigenen Medien zu speichern.

Neben diesen Vorteilen waren auch die Kostenentwicklungen beim gedruckten Kammerton ein Grund für den Umstieg. Von den insgesamt 48 Seiten des Anwaltsblattes umfasst der Kammerton lediglich 6 Seiten. Dennoch trug die RAK Berlin bis Ende 2014 50 % der Kosten, die der Berliner Anwaltsverein (BAV), der alleinige Herausgeber des Berliner Anwaltsblattes, für den Versand des Anwaltsblattes an den Verlag zahlte. Zusätzlich zahlte die Kammer an den BAV noch eine Pauschale in Höhe von 6.391,- EUR. Als der Verlag im vergangenen Jahr eine exorbitante Steigerung der Versandkosten ab 2015 bekanntgab, beehrte der BAV eine deutlich höhere Beteiligung der RAK Berlin. Der Verhandlungsspielraum des BAV war sehr gering; deutlich wurde dies z.B. daran, dass die Kooperation des BAV mit der RAK Brandenburg (auch alle Brandenburger Kolleginnen und Kollegen erhielten das Anwaltsblatt übersandt), in Ermangelung einer Einigung über die Kostenbeteiligung Ende 2014 endete. Im Ergebnis der Gespräche mit dem BAV trägt die RAK Berlin im Jahr 2015 von den zusätzlichen Versandkosten knapp 70 %, in absoluten Zahlen bedeutet das eine

Steigerung von 22.753,- auf 41.951,- EUR. Die Umstellung auf einen elektronischen Kammerton wird langfristig zu erheblichen Einsparungen im Kammerhaushalt führen.

Zunächst muss der elektronische Kammerton jedoch gestaltet werden und starten. Der Vorstand der RAK Berlin legt Wert auf ein modernes, attraktives und lesefreundliches Layout des neuen Kammertons, um auch die Kammermitglieder zu erreichen, die bislang wenig Interesse an den Kammermitteilungen hatten. Wir wollen alle Mitglieder von den Vorteilen der Umstellung überzeugen. Im Kammerton 12/2015 werden wir darüber informieren, in welcher Form und auf welchem Wege Sie der neue Kammerton erreichen wird.

VOLLMACHTSDATENBANK

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ermöglicht ihren Mitgliedern jetzt die Nutzung der Vollmachtsdatenbank. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sind Sie als steuerlicher Berater in der Lage, die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung bei der Finanzverwaltung über Ihre eingesetzte Einkommensteuersoftware abzurufen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rak-berlin.de/vollmachtsdatenbank

ANWALTSSUCHE DER RAK BERLIN

Die Rechtsanwaltskammer bietet den Nutzern ihrer Website über den Serviceteil auf der rechten Seite die Möglichkeit, über die Anwaltssuche nach Rechtsgebieten die Kammermitglieder zu suchen, die im Mitgliederbereich die Teilbereiche ihrer Arbeit, ihre Fachanwaltstitel oder ihre Fremdsprachenkenntnisse eingetragen haben. Bei Interesse melden sich Kammermitglieder bitte mit dem Briefbogen ihrer Kanzlei schriftlich (ggf. auch per Fax – Fax-Nr.: 030 / 30 69 31 – 99 oder per E-Mail edv@rak-berlin.org) unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse für die Anwaltssuche an. Einige Tage später erhalten diese Kammermitglieder die Mitteilung, dass sie registriert sind und wie sie sich im Mitgliederbereich einloggen können.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin,

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99,

www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

beA, SYNDIZI UND VORRATSDATENSPEICHERUNG – HALBJAHRESBILANZ UND AUSBLICK DES KAMMERPRÄSIDENTEN

FRAGEN AN RECHTSANWALT DR. MARCUS MOLLNAU

Kammerton: In diesem Monat erhielt jedes Kammermitglied die Aufforderung, eine Zugangskarte für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu erwerben. Lohnt sich der Aufwand, den die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit der Errichtung des beA betreibt?

Dr. Mollnau: Es handelt sich um die Erfüllung einer der BRAK vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe, der man sich nicht entziehen kann. Insofern stellt sich nicht mehr die Frage, ob sich die Einrichtung des beA lohnt. Aber es ist richtig: es kostet viel Geld. Und Vorschusslorbeeren soll man immer sehr vorsichtig verteilen, dennoch: das beA und die damit vereinfachte elektronische Kommunikation mit Gerichten und KollegInnen werden unsere Tätigkeit erheblich verändern und erleichtern. Wenn per Mausclick Fristen eingehalten und anwaltlichen Gegnern Schriftsätze zugestellt, wenn Akten in ausschließlich elektronischer Form geführt werden können, dann steigert sich die Effizienz und es verringert sich der Aufwand in den Kanzleien. Ich gehe davon aus, dass sich sowohl die Porto- als auch die Papier-, Kopier- und Druckkosten erheblich reduzieren werden.

Das hört sich ja alles sehr gut an, aber die Gerichte versenden weiterhin Papierpost. Und es sind ja noch nicht einmal alle deutschen Gerichte elektronisch zu erreichen ...

... in Berlin und Brandenburg aber schon. Dennoch haben Sie Recht, vom Gericht erhalte ich vorerst weiterhin Papierpost! Es muss jedoch einer anfangen und die Anwaltschaft legt mit dem beA vor. Eine hohe Versendungsrate via beA wird m.E. dazu beitragen, die Justiz anzuspornen, zeitnah nachzuziehen. Deutlich wird das z.B. am Berliner Sozialgericht, dessen Kammern in einem Pilotprojekt bis Ende 2016 auch elektronisch versenden sollen.

Und erfreulicherweise weiß unsere Rechtsanwaltskammer einen „webaffinen“ Berliner Justizsenator an ihrer Seite. Wir werden weiterhin alle Entscheidungsträger nicht nur unterstützen sondern auch an ihren Taten messen, um die elektronische Postversendung und Aktenführung bei allen Berliner Gerichten zu erreichen.

Infolge der seit anderthalb Jahren laufenden rechtspolitischen Debatte um die Rentenversicherungspflicht und Stellung der SyndikusanwältInnen wählte die letzte Kammerversammlung einige Vorstandsmitglieder, die sich für die Syndikusanwaltschaft einsetzen. Manche sprachen von Revolution, andere von einem Putsch in der Kammer.

Alle Vorstandsmitglieder sind weder Nutznießer einer Revolution noch Überlebende eines Putsches, sondern verpflichtet, die Interessen aller Berliner RechtsanwältInnen zu vertreten. Und das Tagesgeschäft im Vorstand zeigt, dass unabhängig von speziellen berufspolitischen Zielstellungen oder Wähleraufträgen alle Vorstandsmitglieder diese Aufgabe wahrnehmen wollen und können.

Wie hat sich die Arbeit im Vorstand seitdem gestaltet?

Wir haben es von Beginn an geschafft, in den Vorstandsabteilungen mit einer Mischung aus neuen und erfahrenen Mitgliedern die Erfüllung aller Kammeraufgaben zu gewährleisten. Dafür gilt allen Vorstandsmitgliedern mein Dank und großer Respekt. Im Übrigen: Die Diskussion im Berliner Kammervorstand war manchmal auch kontrovers, aber immer konstruktiv. Auch in dieser Hinsicht hat sich seit der letzten Kammerversammlung nichts geändert.

Zum 1. Januar 2016 ist mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zu rechnen. Ist der neue Kammervorstand mit der geplanten Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte einverstanden?

Abschließend beurteilen kann man das erst nach der Verabschiedung des Gesetzes. Nach dem derzeitigen Entwurf werden sich viele, jedoch bei weitem nicht alle derzeitigen Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Erreicht wird dies durch die Schaffung eines neuen Rechtsanwaltstyps mit weniger Rechten und Pflichten. Derzeit sehen sich sowohl die Befürworter einer berufsrechtlichen Neuregelung wie auch die warnenden Stimmen bestätigt.

Mit welchem Aufwand für die Rechtsanwaltskammer rechnen Sie durch die geplante separate Zulassung der Syndikusrechtsanwälte?

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten derzeit intensiv an der Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen, um das Gesetz ab dem ersten Tag vollständig umzusetzen. Der Aufwand bei der Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts wird sich deutlich erhöhen, da zusätzliche Voraussetzungen geprüft werden müssen und die Rentenversicherung (DRV) am Zulassungsverfahren zu beteiligen ist. Zudem soll die DRV die Möglichkeit erhalten, vor dem Anwaltsgerichtshof gegen eine erteilte Zulassung Klage zu erheben. Ein Novum in der anwaltlichen Selbstverwaltung. Dieser höhere Aufwand wird sich auch in der Zulassungsgebühr für „Syndikusrechtsanwälte“ widerspiegeln müssen.

Der Vorstand hat beschlossen, den Kammerton im kommenden Jahr digital zu versenden und damit aus dem Berliner Anwaltsblatt zu lösen. Was sagen Sie den Kammermitgliedern, die das bedauern und das „haptische Gefühl von Papier“ vermissen werden?

Es gab in der Vergangenheit auch viele Stimmen, die auf dieses Gefühl verzichten wollten und eine elektronische Versendung forderten. Durch den elektronischen Kammerton wird die Kammer alle Mitglieder tagaktuell erreichen. Und jeder kann dann selbst entscheiden, ob er den Kammerton direkt auf dem Tablet oder PC lesen oder zuvor ausdrucken möchte. In diesem Heft gibt es eine schöne Karikatur von Herrn Heinisch zum elektronischen Rechtsverkehr, die auch für den Kammerton gelten könnte. Wir ersetzen die Schneckenpost durch eine

schnelle, flexible und einfache elektronische Versendung. Das ist ein Fortschritt.

Aber das „Berliner Anwaltsblatt“ hat in der jetzigen Form eine jahrzehntelange Tradition ...

... die erhalten bleiben wird. Anwaltsblatt und Kammerton waren zwei unterschiedliche „Zeitschriften“, die lediglich in einer Druckform verbunden waren. Der BAV hat immer sehr großen Wert darauf gelegt, der alleinige Herausgeber des Anwaltsblattes zu sein; inhaltlich hatte die RAK auf das Anwaltsblatt wenig Einfluss. Indem der Kammerton nunmehr herausgenommen und gesondert digital versandt wird, ändert sich also am Berliner Anwaltsblatt nichts.

Am 30. Mai 2015 haben Sie sich auf der Demonstration der Hamburger Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ vor dem Bundeskanzleramt deutlich gegen den Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen. Bestehen überhaupt noch Chancen, auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss nehmen zu können?

Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren. Die große Koalition wird den Entwurf – eventuell mit kleinen Veränderungen – vermutlich verabschieden und damit alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes unter Generalverdacht stellen. Am Ende werden BVerfG und EuGH diese Frage zu beurteilen haben.

Aber wenn ich z.B. neuen KollegInnen vor der Zulassung den Eid abnehme, dass sie ihre Verschwiegenheitspflicht gewissenhaft erfüllen werden und dabei weiß, dass jede Kontaktaufnahme oder jeder Besuch eines Mandanten gespeichert und ausgewertet werden kann, will ich das nicht akzeptieren. Auf Initiative unserer Kammer haben deshalb eine Reihe von Berliner Kammern und Vereinigungen, die z.B. ApothekerInnen, ÄrztInnen, AnwaltInnen, SteuerberaterInnen oder WirtschaftsprüferInnen vertreten, in einer gemeinsamen Erklärung an den



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau am 30.05.2015 bei der Rede auf der Demonstration gegen Totalüberwachung
Foto: Schick

Gesetzgeber appelliert, die Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern zu verhindern. Ein starkes Signal von mehr als 75.000 Berliner BerufsträgerInnen, auf das der Gesetzgeber mit einer Korrektur des Gesetzentwurfes reagieren muss!

Die Wahlbeteiligung bei der Wahl zur 6. Satzungsversammlung war in Berlin mit 21,2% deutlich höher als die Beteiligung in Höhe von 14,4 % vor vier Jahren. Sind Sie damit zufrieden?

Alles ist relativ; in der RAK Bremen z.B. lag die Wahlbeteiligung bei über 45 %. Ich habe deshalb von solchen Zahlenspielen noch nie viel gehalten; freie Wahlen bedeutet auch, nicht zu wählen. Aber die Steigerung der Wahlbeteiligung in Berlin oder auch die Rekordteilnehmerzahl an unserer Kammerversammlung machen deutlich, dass die Kammermitglieder die Bedeutung der Selbstverwaltung erkennen und sich daran aktiver beteiligen.

Darüber freue ich mich sehr.

JUSTIZSENATOR UND KAMMERPRÄSIDENT FÜR UMFASSENDE EINFÜHRUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

Berlins Justizsenator Thomas Heilmann und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin Dr. Marcus Mollnau haben sich bei einem Pressegespräch am 25.08.2015 dafür ausgesprochen, dass der elektronische Rechtsverkehr zwischen der Justiz und der Anwaltschaft bald in beiden Richtungen genutzt werden kann.

Die Anwaltschaft kann ab Jahresbeginn 2016 das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nutzen und einen Teil der Gerichte (z.B. alle Gerichte in Berlin) erreichen. Für die Zeit ab 2018 hat der Gesetzgeber dies noch erleichtert. Spätestens ab 2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, das beA für die Gerichtspost zu nutzen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) richtet zur Zeit das doppelt gesicherte beA-System ein. Die zweistelligen Millionenkosten hierfür trägt die Anwaltschaft selbst.

„Der Aufwand für das beA wird sich lohnen,“ erwartet Dr. Mollnau: „Die Postwege werden sich verkürzen und zu effektiveren Verfahren führen. Die Mandanten werden schneller zu ihrem Recht kommen können. Damit dies tatsächlich eintritt, verlangen wir, dass nicht nur die Anwälte, sondern auch die Gerichte vom Gesetzgeber verpflichtet werden, spätestens ab 2022 den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen“.

Justizsenator Thomas Heilmann sagt dazu: „Die deutsche Justiz steht im Bereich IT vor der größten Umstrukturierung seit Jahrzehnten. IT ist dabei kein Selbstzweck sondern dient dem Ziel, Justiz effizienter, bürgerfreundlicher und auch transparenter zu machen. Das beA ist ein wichtiger Meilenstein, deshalb freue ich mich über das Engagement der Bundesrechtsanwaltskammer. Für mich ist es nur folgerichtig, dass auch die Gerichte hier einbezogen werden müssen. Dafür werde ich mich auch einsetzen.“

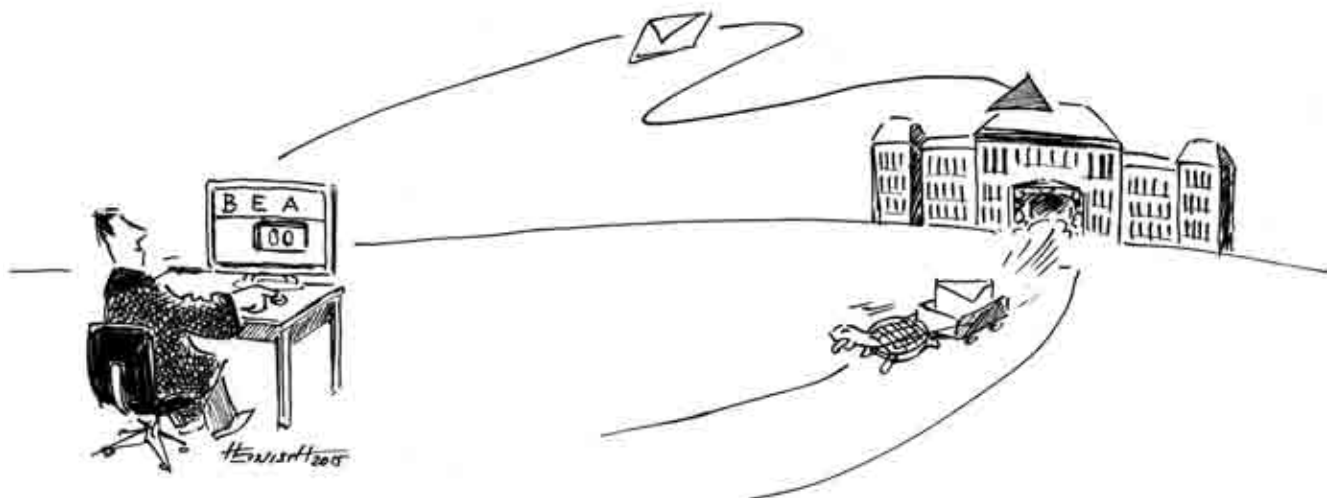
ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR AM SOZIALGERICHT BERLIN – INFORMATIONSVORANSTALTUNG AM 1.10.2015, 17:00 UHR

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hat der Gesetzgeber den Gerichten einen ambitionierten Zeitplan vorgegeben; die flächendeckende Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Anfang 2016 wird die Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr schon bald ansteigen lassen.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat daher das Projekt proERV/eAkte gestartet. Zur Umsetzung am Sozialgericht Berlin ist das Einführungsvorhaben Elektronischer Rechtsverkehr und elektroni-

sche Akte beschlossen. Ziel des Einführungsvorhabens am Sozialgericht ist es, dass alle Kammern des Sozialgerichts bis Ende 2016 auch elektronisch versenden.

Zur Vorstellung des Einführungsvorhabens und zum Erfahrungsaustausch zum elektronischen Rechtsverkehr lädt daher die Präsidentin des Sozialgerichts Sabine Schudoma am 1. Oktober 2015 um 17:00 Uhr in das Sozialgericht ein. Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden aus organisatorischen Gründen um eine kurze Rückmeldung an proerv@sg.berlin.de gebeten, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen.



BERICHT VON DER 70. TAGUNG DER GEBÜHRENREFERENTEN

Auf der 70. Tagung der Gebührenreferenten am 21.03.2015 in Leipzig wurden folgende gemeinsame Auffassungen festgestellt:

1. Geschäftsgebühr für Testamentsentwurf: Für die Beratung bei der Formulierung eines eigenhändigen Testaments des Mandanten und den Entwurf des Textes hierfür fällt eine Beratungsgebühr an.

2. Dieselbe Angelegenheit im Beratungshilferecht: Das initiale und das folgende Verwaltungsverfahren sind auch beratungshilferechtlich verschiedene Angelegenheiten. Es ist nur ein Berechtigungsschein erforderlich, weil dieser nur den Auftrag widerspiegelt, der Grundlage des späteren Vergütungsanspruchs ist. § 4 Abs. 2 BerHG spricht von dem „Sachverhalt“, für den Beratungshilfe beantragt wird. Es sind beide Angelegenheiten abrechenbar, weil das BerHG in den §§ 2 und 4 keinen eigenen Begriff der Angelegenheit kennt. Ist deshalb in § 17 Nr. 1a RVG eine Aufspaltung der Verwaltungsverfahren in zwei Angelegenheiten vorgesehen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG zweifach.

3. Getrennte Klageverfahren der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine gebührenrechtliche Angelegenheit?

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einfügung einer neuen Nr. 1 in § 17 RVG und der darauf fol-

genden Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG ergibt sich, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll nach dem Wortlaut der Begründung jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden. Für die Vertretung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in getrennten Klageverfahren folgt daraus, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

4. Unverzügliche Entscheidung/Eilbedürftigkeit bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe? Bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe hat die Erteilung eines Berechtigungsscheines unverzüglich zu erfolgen. Das Bedürfnis nach Klarheit über das Ob der Bewilligung von Beratungshilfe ist bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe ebenso gegeben wie bei vorträglicher.

5. Streitverkündung/Zusatzgebühr in Nr.1010 VV RVG

Darüber hinaus war sich die Tagung darüber einig, dass eine gebührenrechtliche Erfassung der Fälle der Streitverkündung und die Neuregelung der Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG weiter verfolgt werden soll.

DIE EINFACHE BEDIENUNG DES beA AB 2016

INFORMATIONEN DER BRAK ÜBER DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH AUS DER BROSCHÜRE „beA KOMMT“

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen, ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst. Im linken Menü befinden sich die Ordner für Posteingang und -ausgang, Entwürfe und Papierkorb sowie eine Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Sie können einzelnen Nutzern verschiedene Rechte zuweisen, so kann ein Mitarbeiter z. B. die eingehende Post verarbeiten, und eine Kollegin kann Sie im Urlaub vertreten.

Sicher anmelden

Auf ein beA-Postfach kann direkt über das Internet mit einem sogenannten Web-Client oder mittels einer Kanzleisoftware zugegriffen werden. In beiden Fällen sind für die Anmeldung zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel erforderlich (sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung). Das gilt für Postfachinhaber, also Rechtsanwälte, genauso wie für zugriffsberechtigte nichtanwaltschaftliche Mitarbeiter. Sicherungsmittel für den Zugriff auf ein beA-Postfach sind Chipkarten (z. B. die beA-Karte) oder Softwarezertifikate und eine jeweils dazugehörige PIN-Nummer.

Nachrichten erhalten

Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards werden noch nicht geöffnete Nachrichten von Gerichten zunächst ohne Nachrichtenbetreff angezeigt. Erst beim Öffnen werden die gesamte Nachricht, die Anhänge und auch die Betreffzeile entschlüsselt. Wird die Nachricht wieder geschlossen, erfolgt ihre erneute Verschlüsselung. Die Betreffzeile wird in der Nachrichtenübersicht danach jedoch weiterhin angezeigt. Die eingegangenen Nachrichten können u. a. nach Absender, Eingangsdatum oder Aktenzeichen sortiert werden.

Empfangsbekanntnis versenden

Ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man jedoch ein Empfangsbekanntnis einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.

Benachrichtigungsfunktion

In der Benutzerverwaltung des beA ist es möglich, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, um auch auf diesem Weg über eingehende Nachrichten informiert zu werden. Aus Sicherheitsgründen enthält die Benachrichtigungs-E-Mail keine weiteren Informationen über die konkret eingegangene Nachricht im beA.

Nachrichten weiterverarbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt beantwortet und/oder an ein anderes beA-Postfach weitergeleitet werden. Zudem ist das Ausdrucken und Exportieren möglich.

Nachrichten markieren und kommentieren

Eingegangene Nachrichten können ebenso wie Entwürfe für die kanzleiinterne Arbeitsorganisation mit Eti-

ketten und Kommentaren versehen werden. So können beispielsweise noch zu bearbeitende Nachrichten farblich markiert oder konkrete Aufträge einer Nachricht beige-fügt werden.

Nachrichten versenden

Im Adressverzeichnis sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstige Empfänger hinterlegt, die über das beA erreicht werden können. Beim Erstellen einer neuen Nachricht wird die Absenderzeile automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich. Über die entsprechende Schaltfläche können Nachrichten um einen Anhang ergänzt werden. Nach den derzeitigen Vorgaben des Justizstandards dürfen die Nachrichten jedoch nicht größer als 30 MB sein und maximal 100 Anhänge umfassen.

Elektronisch signieren

Bis zum 31. Dezember 2017 müssen Schriftsätze, die über das beA verschickt werden, qualifiziert elektronisch signiert werden. Ab 2018 tritt der neue § 130a ZPO in Kraft, dann kann der Rechtsanwalt Dokumente auch ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht einreichen, sofern er die Nachricht aus seinem beA-Postfach versendet. Dazu muss er sich mittels der beA-Karte sicher an seinem beA-Postfach anmelden. Mitarbeiter können weiterhin vom Anwalt qualifiziert elektronisch signierte Dokumente versenden.

Nachrichten exportieren

Die im beA-Postfach eingegangenen Nachrichten können zum Beispiel in das eigene Dokumentenmanagementsystem exportiert werden. Wird das beA über eine Kanzleisoftware bedient, wird das Exportieren voraussichtlich darüber automatisch ausgeführt. Beim Zugang über den internetbasierten Web-Client erfolgt das Exportieren manuell, der Nutzer kann dabei den Speicherort für die Nachrichten selbst bestimmen. Damit integriert sich das beA nahtlos in die Arbeitsorganisation einer digitalisierten Kanzlei und ist so konzipiert, dass eine elektronische Aktenführung möglich ist. Da das beA-System kein Nachrichtenarchiv ist, sollten die Nachrichten alsbald exportiert oder ausgedruckt und im Postfach gelöscht werden.

Zugriffsrechte verwalten

Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von etwa 30 verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit, lediglich den Posteingang sehen zu können, bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden.

Ein Screenshot der Posteingangseite des beA findet sich in der Broschüre „beA kommt“ auf S. 8.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Oktober bis November 2015

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der RAK Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Klares Deutsch für Juristinnen und Juristen

27.11.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr

RAK Berlin · 100,- €

Michael Schmuck, RA, Journalist

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim DAI:

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507

info@anwaltsinstitut.de

oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Tarifvertragsrecht

17.10.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des
Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

4.11.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeits-
recht, Berlin; Dr. Rut Steinhäuser, LL.M.,
RAin, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Diskriminierungsschutz und Diversity im arbeitsrechtlichen Mandat

13.11.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin

Nadine Michaela Klapp, RAin, Berlin; Prof.
Dr. Eva Kocher, Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Europäisches und Deutsches Arbeits-
recht sowie Zivilverfahrensrecht, Europa-
Universität Viadrina, Frankfurt/Oder; Aliyeh
Yegane Arani, Dipl.-Politologin, Beraterin
und Trainerin für Diversity und Antidiskri-
minierung, eh. Mitarbeiterin im Projekt „An-
waltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“
des Deutschen Instituts für Menschenrechte,
Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND

KAPITALMARKTRECHT

Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht

9.10.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Heiner Beckmann, RA, Vors. Richter am
Oberlandesgericht Dortmund a. D.

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Der Architektenhonorarprozess – Angriff und Verteidigung

7.11.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Ralf Averhaus, RA, FA für Bau- und
Architektenrecht, Berlin; Dr. Winfried
Holthaus, Vors. Richter am Oberlandes-
gericht Naumburg

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen

14.10.2015 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Walter Krug, Vors. Richter am Landgericht a. D.,
Stuttgart

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat Prozesstaktik und Verfahren

11.11.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Wolfram Viehues, Richter am Amtsgericht
als weiterer aufsichtsführender Richter,
Oberhausen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht

6.11.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Gangolf Hess, Richter am Kammergericht,
Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTS- RECHT/INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts

11.11.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität
Würzburg

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

IT-RECHT/VERGABERECHT/ VERWALTUNGSRECHT

Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen IT-Auftragsvergabe

31.10.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jan Byok, LL.M., RA, FA für
Informationstechnologierecht, Düsseldorf

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

IT-RECHT/URHEBER- UND

MEDIENRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht

10.11.2015 · Di. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Jochen Marly, Universitätsprofes-
sor, Technische Universität Darmstadt

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren

21.10.2015 · Mi. 13.30–18.00 Uhr · DAI Berlin

Veronika Elliger, Diplom-Psychologin,
Arbeits-, Betriebs- und Organisations-
psychologin (BDP), Beratung für
Personalmanagement, München

130,- € · 4 Zeitstunden

Update RVG 2015

6.11.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin

Herbert P. Schons, RA und Notar, FA für
Verkehrsrecht, Duisburg

100,- € · 5 Zeitstunden

MIET- UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

24.10.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. David Greiner, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, FA für Bau- und
Architektenrecht, Tübingen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden

27.10.2015 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Peter Lange, Vors. Richter am Landesso-
zialgericht a. D., Vorsitzender des Erweiterten
Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen
und Krankenhäuser Westfalen-Lippe, Essen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT/VERKEHRSRECHT

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter

10.10.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Detlef Neufang, RA, FA für Transport- und
Speditionsrecht, Bonn

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

7.11.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungs-
gericht a. D., Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die genannten Kostenbeiträge gelten nur
für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Berlin.**

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin
– Geschäftsstelle – (RAK Berlin)

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

AKTUELLE URTEILE BERLINER GERICHTE IN LEITSÄTZEN

ABRECHNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN- KOSTEN FÜR WIRTSCHAFTSREFERENTEN DER STAATSANWALTSCHAFT

Wird ein bei der Staatsanwaltschaft tätiger Wirtschaftsreferent mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt und ihm wegen § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung gezahlt, ist nach Nr. 9005 Abs. 2 Satz 2 KV GKG vom Kostenschuldner der (fiktive) Betrag zu erheben, der nach dem JVEG an einen externen Sachverständigen zu zahlen wäre.

In dem Verfahren nach § 66 GKG ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer mit Kosten verbundenen Ermittlungsmaßnahme grundsätzlich nicht nachzuprüfen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Fall unrichtiger Sachbehandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG gegeben ist, bei dem mit der die beanstandeten Kosten verursachenden Maßnahme gegen eine eindeutige gesetzliche Norm verstoßen worden ist und die Gesetzesverletzung offen zu Tage tritt.

Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Zeit ist derjenige Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähig-

keiten und Kenntnissen benötigt, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den mit dem Gutachterauftrag gestellten Fragen zu machen und sie mit einer schriftlichen Stellungnahme sachgerecht zu beantworten. Dabei sind der Aktenumfang, die Bedeutung der Sache, der Schwierigkeitsgrad des Beweisthemas und der Umfang des Gutachtens angemessen zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Stundenzahl sind stets die Angaben des Sachverständigen. Denn es ist in der Regel anzunehmen, dass die angegebene der tatsächlich benötigten Zeit entspricht.

Ob die angegebene Zeit für die Erledigung des Gutachterauftrages erforderlich im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG war, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung nur dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch und nicht plausibel erscheint und auf eine überdurchschnittlich langsame Arbeitsweise oder auf eine Beschäftigung mit von dem Auftrag nicht umfassten Fragen hindeutet.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG getroffene Entscheidung über die Zuordnung einer in der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG nicht genannten Leistung zu einer bestimmten Honorargruppe ist nur auf einen Ermessensfehlgebrauch überprüfbar.

Die Zuordnung der Leistung eines Wirtschaftreferenten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts zur Honorargruppe 10 (Unternehmensbewertung) in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des JVEG (jetzt wohl Honorargruppe 11) ist danach nicht zu beanstanden. Seine Eingruppierung in die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters nach § 9 Abs. 2 JVEG kommt nicht in Betracht, da diese Ausnahmebestimmung nur auf den eng begrenzten Prüfauftrag nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO anwendbar ist. Eine analoge Anwendung der Vorschrift scheidet aus, da im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG keine Regelungslücke besteht.

Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners entsteht erst durch die Kostengrundscheidungsentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft. Mit der Rechtskraft werden die Kosten auch fällig (§ 8 GKG).

Kammergericht, Beschluss vom 16.03.2015 – Az.: 1 Ws 8/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(eingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des KG)

NACHFASSPFLICHT DES ABMAHNENDEN VOR KLAGEERHEBUNG

1. Der Schuldner eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs, der auf eine Abmahnung nicht reagiert oder nur eine unzureichende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, gibt regelmäßig Veranlassung zur Klageerhebung im Sinne von § 93 ZPO.

2. Der Abmahnende kann im Einzelfall jedoch gemäß



Beier & Peschke
Nachlassverwertung - Wertschätzungen - Auktionservice - Transporte

Ihre zuverlässige Nachlassverwertung in Berlin

Erstellung von Inventarverzeichnissen und Wertschätzungen

Haushalts- und Firmenaufösungen mit eigenem Fuhrpark und versiertem Personal.

Be- und Verwertung von kompletten Wohnungseinrichtungen, Antiquitäten, Kunst, Sammlungen, Kraftfahrzeugen, Oldtimern, Booten, Schmuck, Edelmetallen, Münzen, Briefmarken uvm...

Verwertung durch öffentliche Versteigerung.

Wir übernehmen von der Auftragserteilung über die Räumung bis hin zur Erstellung einer transparenten Endabrechnung die gesamte Abwicklung des Auftrages.

Unsere Geschäftsführung besitzt jahrzehntelange Erfahrung aus tausenden von Nachlassaufösungen. Rufen Sie uns an. Wir freuen und auf Ihren Anruf. Besuchen Sie auch unsere Webseite.

+49 30 62730150
www.beier-peschke.de

Beier & Peschke GmbH
professionell zuverlässig schnell

§ 242 BGB gehalten sein, vor gerichtlicher Geltendmachung seines Unterlassungsanspruchs bei einem Schuldner, der sich auf die Abmahnung sofort bereit erklärt hat, weitere Verstöße zu unterlassen, und eine gerichtliche Auseinandersetzung erkennbar vermeiden will, „nachzufassen“, ihm zu antworten und ggfs. erbetene Nachweise zu erteilen oder ihn auf die Unzulänglichkeit einer abgegebenen Unterlassungserklärung hinzuweisen.

Kammergericht, Beschluss vom 30.01.2015 – Az.: 24 W 92/14. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von Richterin Dr. Kasprík-Teperoglou des KG)

ANSPRÜCHE AUS GOA BEI BERGUNG AUSLÄNDISCHER LKW

1) Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag können dem Grunde nach anlässlich der Bergung ausländischer Lastkraftwagen mit notwendigen Absicherungsmaßnahmen durch die Straßenmeisterei gemäß §§ 683 Satz 1, 670 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 1 b), 6 Abs. 1 AuslPflVG, § 3 Nr. 1 PflVG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 KfzPflVV begründet sein.

2) Der Höhe nach kann eine Schätzung gemäß § 287 ZPO bei Vorhandensein gesicherter Grundlagen in Betracht kommen, welche der Geschädigte darlegen muss.

Kammergericht, Beschluss vom 08.07.2015 – Az.: 29 U 43-14. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von Richterin am Kammergericht Fr. Dörthe Fleischer)

ARBEITSGERICHT GIBT ERNEUT LOHNKLAGE EINES RUMÄNISCHEN BAUARBEITERS DER „MALL OF BERLIN“ STATT

Das Arbeitsgericht Berlin hat am 13.08.2015 die Klage eines weiteren rumänischen Bauarbeiters verhandelt, der Lohnforderungen gegen das auf der Baustelle der „Mall of Berlin“ seinerzeit als Subunternehmer tätige Bauunternehmen Openmallmaster GmbH geltend gemacht hat.

Auch hier war im Gütetermin niemand für das Bauunternehmen erschienen. Das Unternehmen war daraufhin durch Versäumnisurteil zur Zahlung von Arbeitsvergütung in Höhe von 7.437,- EUR brutto abzüglich geleisteter Zahlungen in Höhe von 700,- EUR netto verurteilt worden. Gegen dieses Versäumnisurteil hatte das Bauunternehmen fristgerecht Einspruch erhoben, diesen aber erst Wochen später begründet. Im heutigen Kammertermin wurde dieser Einspruch verhandelt. Den Einwand des Bauunternehmens, die Klage sei unzulässig, hat das Arbeitsgericht nicht als stichhaltig angesehen. Auch wenn der Kläger keinen festen Wohnsitz gehabt habe und von Bekannten und Unterstützern tageweise aufgenommen worden sei, so könne ihm doch das Recht nicht versagt werden, eine Klage zu erheben, um effektiven Rechtsschutz zu bekommen. Auch die Angaben des Klägers in der Klageschrift zum Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit der Fa. Openmallmaster GmbH hat das Ge-

Verkehrsrecht



**Die praktische
Schritt-für-Schritt-Anleitung**

Verkehrsrecht auf einen Blick

Zivilrecht – Ordnungswidrigkeitenrecht
– Strafrecht – Vergütungsrecht –
Rechtsschutzversicherungsrecht

Herausgegeben von RA und FA für
Versicherungsrecht, Verkehrsrecht
und Strafrecht Gregor Samimi
2. Auflage 2014, 222 Seiten,
broschiert, mit CD-ROM,
44,00 €

ISBN 978-3-8240-1267-1

perfekt beraten

Schritt für Schritt erklärt Ihnen dieses Handbuch, wie Sie **typische Aufgaben im Bereich des Verkehrsrechts** erledigen. **Musterschriftsätze, Praxistipps und abgedruckte Urteile** bieten schnelle und fundierte Lösungen. Es richtet sich an alle, die in kurzer Zeit einen Überblick über die „Basics“ des Verkehrsrechts gewinnen möchten.

„Das Werk füllt (...) eine Marktlücke und kann **uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen** werden, nicht zuletzt auch wegen des hervorragenden Preis-Leistungsverhältnisses.“

RA Rudolf Günter, Aachen, in NZV 9/2014, S. 398



Deutscher AnwaltVerlag

richt als ausreichend angesehen. Der Kläger habe in der Klageschrift noch keine Angaben zu etwaigen Vertretungsverhältnissen oder Bevollmächtigungen bei dem verklagten Bauunternehmen machen müssen. Gegen das ergangene Urteil kann das verklagte Unternehmen Berufung beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg einlegen.

Arbeitsgericht Berlin, Aktenzeichen 57 Ca 3762/15

Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin vom 13.08.2015

NACHHOLUNG DER AUSLAGENENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN DES NEBENKLÄGERS IM REVISIONSVERFAHREN

Hat das Revisionsgericht bei der Verwerfung der Revision des Angeklagten eine Entscheidung über die Überbürdung im Revisionsrechtszug entstandener notwendiger Auslagen des Nebenklägers auf den Angeklagten versäumt, kommt eine nachträgliche Ergänzung dieser Entscheidung im Verfahren nach § 33a StPO nicht schon deshalb in Betracht, weil das Gericht die Existenz des Nebenklägers übersehen hat, sondern nur dann, wenn es wirklich einen Gehörsverstoß begangen hat. Ein solcher Verstoß ist gegeben, wenn sich der Nebenkläger an dem Revisionsverfahren tatsächlich beteiligt hat, indem er sich jedenfalls zur Frage der Auferlegung seiner Auslagen auf den Angeklagten geäußert hat, was konkludent in dem Antrag liegen kann, die Revision des Angeklagten zu verwerfen.

Kammergericht, Beschluss vom 24.06.2015 – Az.: (4) 161 Ss 68/15 (75/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)

MIETSPIEGEL 2013

1. Der Berliner Mietspiegel 2013 bietet zumindest als einfacher Mietspiegel eine geeignete und hinreichende tatsächliche Grundlage für die Zivilgerichte, die zwischen den Parteien streitige Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 287 ZPO zu bestimmen. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es dazu nicht, selbst wenn eine Partei erhebliche Einwände gegen die Wissenschaftlichkeit der Mietspiegelerstellung erhoben haben sollte.

2. Zur zweifelhaften Verwertbarkeit gerichtlicher Sachverständigengutachten zur ortsüblichen Vergleichsmiete im Falle der Anonymisierung der vom Sachverständigen herangezogenen Vergleichswohnungen (offen gelassen).

3. Zum konkludenten Abschluss eines Beweisvertrages beim vom Mieter prozessual unwidersprochener vermietetseitiger Einordnung der Wohnung in den örtliche Mietspiegel im Rahmen der Klageschrift (offen gelassen).

4. Die in den Grenzen des Ortsteils Prenzlauer Berg gelegenen Wohnungen erfüllen das wohnwerterhöhende Merkmal des Berliner Mietspiegels 2013 „Bevorzugte Citylage“ nicht.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 16.07.2015 – Az.: 67 S 120/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“

KOSTEN AUS DEM ZIVILPROZESS – WAS BLEIBT NOCH STEUERLICH ABSETZBAR?



RA Markus Deutsch

Es kommt nicht oft vor, dass der Bundesfinanzhof eine von ihm angestoßene Änderung der Rechtsprechung kurzerhand selbst wieder zurücknimmt. Insofern kann das am 18.6.2015 ergangene Urteil (Az. VI R 17/14) der Münchener Richter durchaus als Überraschung gewertet werden. Inhaltlich ging es um die Frage, ob Kosten des Zivilprozesses in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd in Ansatz gebracht werden können. Dieser Aspekt dürfte für viele Beteiligten an derartigen Prozessen von großem Interesse sein: Je nach Grenzsteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer kann ein Steuerabzug bis zu 45 Prozent in Höhe der vergeblichen Aufwendungen einen gewissen „Trost“ für den verlorenen Prozess darstellen.

STEUERABZUG EIGENTLICH NUR IN ENG UMGRENZTEN FÄLLEN

Hintergrund: Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, so wird auf Antrag die Einkommensteuer in bestimmtem Umfang als außergewöhnliche Belastung ermäßigt (§ 33 Abs. 1 EStG).

Bei den Kosten eines Zivilprozesses sprach nach der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit (Urteil vom 22.8.1958, Az. VI 148/57 U). Derartige Kosten wurden nur als zwangsläufig erachtet, wenn auch das die Zahlungsverpflichtung oder den Zahlungsanspruch verursachende

Ereignis selbst zwangsläufig war. Daran fehlte es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Allgemeinen bei einem Zivilprozess (BFH-Urteil vom 18.3.2004, Az. III R 24/03). Vielmehr sei es in der Regel der freien Entscheidung der (Vertrags-)Parteien überlassen, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs einem Prozess(kosten)risiko aussetzen. Lasse sich der Steuerpflichtige trotz ungewissen Ausgangs auf einen Prozess ein, liege die Ursache für die Prozesskosten in seiner Entscheidung, das Kostenrisiko in der Hoffnung auf ein für ihn günstiges Ergebnis in Kauf zu nehmen.

DIE ZWANGSLÄUFIGKEIT DER AUFWENDUNGEN ALS NADELÖHR

Als „zwangsläufige Aufwendungen“ erkannte die Rechtsprechung Zivilprozesskosten in ständiger Rechtsprechung nur an, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens betrafte. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, könne er trotz unsicherer Erfolgsaussichten gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen (BFH-Urteil vom 9.5.1996, Az. III R 224/94).

ANERKANNTE EINZELFÄLLE

Anerkannt waren damit Fälle, die vor allem dem Familienrecht zuzuordnen sind: Dies betraf beispielsweise den steuerlichen Abzug von Scheidungskosten, weil sich die Ehepartner dem Scheidungsbegehren aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen können, wenn die Ehe zerrüttet ist, und eine Ehe zu Lebzeiten nur durch eine gerichtliche Entscheidung gelöst werden könne (BFH-Urteil vom 9.5.1996, Az. III R 224/94). Auch Aufwendungen für einen Familienrechtsstreit über das Umgangsrecht eines Vaters mit seinen nichtehelichen Kindern unter Geltung des früheren § 1711 BGB hat der Bundesfinanzhof dann als außergewöhnliche Belastungen zugelassen, wenn die Mutter jeglichen Umgang des Vaters mit den Kindern grundlos

ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

**Informationen
für Rechtsanwälte.**

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

verweigert (Urteil vom 4.12.2001, Az. III R 31/00). Bei Streitigkeiten über das Umgangsrecht der Eltern, so die Richter, handele es sich um einen Kernbereich menschlichen Lebens. Andersherum wurde allerdings der Steuerabzug für den Fall versagt, in dem ein Vater im Rahmen des Prozesses seine Unterhaltspflichten lediglich bestritt (BFH-Urteil vom 18.3.2004, Az. III R 24/03), ohne substantiiert Zweifel an seiner Elterneigenschaft vorzubringen.

Ist ausnahmsweise die Ursache für den Steuerabzug als außergewöhnliche Belastung gesetzt, kommen der Höhe nach neben den eigentlichen Prozesskosten auch die Schuldzinsen für dessen Finanzierung in Betracht wie sogar auch für eine Verfassungsbeschwerde in diesem Zusammenhang (Urteil vom 18.3.2004, Az. III R 24/03). Abseits von Zivilprozessen kommen auch Aufwendungen für ein Gerichtsverfahren zur Anerkennung der Staatsbürgerschaft oder zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (BFH-Urteil vom 18.3.2004, s.o.) in Betracht.

HOFFNUNG FÜR EINE VIELZAHL VON FÄLLEN ...

Demgegenüber nahm der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 12.5.2011 (Az. VI R 42/10) die Unausweichlichkeit von Zivilprozesskosten schon dann an, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Zur Begründung hieß es, streitige Ansprüche seien wegen des staatlichen Gewaltmonopols regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren. Da die Parteien zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche mithin auf den Weg vor die Gerichte verwiesen werden, entstünden Zivilprozesskosten für den Kläger wie auch für den Beklagten zwangsläufig.

... UND DIE ROLLE RÜCKWÄRTS

Nach nochmaliger Prüfung (und einem Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 20.12.2011, dass die Entscheidung über den Einzelfall des Klägers hinaus nicht umgesetzt werden soll) hält der Bundesfinanzhof (s. o.) an seiner gerade jüngst geänderten Auffassung nicht mehr fest und kehrt zu seiner früheren vertretenen Ansicht zurück:

Zwar kann sich der Steuerpflichtige nach einem verlorenen Zivilprozess unabhängig davon, ob er als Kläger oder als Beklagter an ihm beteiligt war, der eigentlichen Zahlungsverpflichtung aus rechtlichen Gründen nicht entziehen. Dies allein reiche jedoch nicht aus, um aus rechtlichen Gründen zwangsläufige Aufwendungen i. S. des § 33 Abs. 2 EStG anzunehmen. Vielmehr stelle die Rechtsprechung für die Entscheidung darüber, ob Aufwendungen zwangsläufig i. S. des § 33 EStG angefallen sind, seit jeher auf die wesentliche Ursache ab, die zu den jeweiligen Aufwendungen geführt hat. Hierbei kommt es auf das verursachende Ereignis an, das zur Zahlungsverpflichtung (und zum Prozess) führt. Entscheidend für die Frage, ob Aufwendungen zwangsläufig i. S. des § 33 EStG angefallen sind, ist daher die wesentliche Ursache, die zu den Aufwendungen geführt hat (BFH-Urteil vom 18.3.2004, Az. III R 31/02). Daran fehle es im Allgemeinen bei einem Zivilprozess.

FOLGEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Die Auswirkungen der Kehrtwende des Bundesfinanzhofs sind weniger „dramatisch“ als angenommen. Schließlich hatte der Gesetzgeber, vor allem auf Initiative des Bundesrats, die für Steuerpflichtige sehr positive Rechtsprechungsänderung mit einem sog. „Nichtanwendungs-gesetz“ unverzüglich wieder ausgehebelt und den Abzug dieser Kosten weitgehend ausgeschlossen. In dem neu eingefügten Satz 4 des § 33 Abs. 2 EStG heißt es: „Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“ Unklar ist, ob die Einschränkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 oder aufgrund eines Redaktionsfehlers erst ab 2014 gilt.

Immerhin hat sich der Gesetzgeber noch für eine Exit-Klausel entschieden, nach der ein Steuerabzug dennoch möglich bleiben soll. Ob dies der Fall ist, bleibt natürlich stets eine Frage des Einzelfalls. Auffällig sind aber die Parallelen zu den Ausnahmen in der früheren Rechtsprechung, die die Richter wiederkehrend ganz ähnlich formuliert hatten. Insofern kann man einstweilen davon ausgehen, dass die oben genannten Beispiele auch in der künftigen Beratungspraxis als Wegpfeiler gelten können, gerade in den familienrechtlichen Sachverhalten.

Umstritten ist derzeit allerdings noch der Fall der Ehescheidungskosten mit unterschiedlichen Entscheidungen durch die Finanzgerichte (dafür FG Münster: Beschluss vom 19.6.2015, Az. 1 V 795/15 E, FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2014, Az. 4 K 1976/14; dagegen: Niedersächsisches FG, Urteil vom 18.2.2015, Az. 3 K 297/14). Entsprechende Revisionen sind beim Bundesfinanzhof anhängig (z. B. VI R 19/15). Betroffene können damit ohne weiteres im Falle einer ablehnenden Entscheidung durch das Finanzamt Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens feststellen lassen, solange die Rechtslage nicht höchstrichterlich entschieden ist.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung in jüngerer Zeit eine weitere Fallgruppe für außergewöhnliche Belastungen eröffnet, nämlich die Abwehr von Gesundheitsgefahren im eigenen Haus, z. B. durch Asbest oder Schimmelbefall (vgl. BFH-Urteil vom 29.3.2012, Az. VI R 47/10). Unter bestimmten Voraussetzungen sollen diese „privaten Katastrophen“ – so der Wortlaut des Gerichts – einem Schaden durch Naturereignis wie Überschwemmung gleichzusetzen sein. Dann müssten m. E. aber auch Prozesskosten, die sich auf die Abwehr derartiger Schäden richten, sich ebenfalls auf Antrag als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken. Dies kann beispielhaft bei (drohenden) Immissionen des Nachbargrundstücks sein, die sich gesundheitsschädlich auswirken und damit den Gebrauch der Existenzgrundlage „Familienheim“ beeinträchtigen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Berlin sowie Vizepräsident des Steuerberaterverbandes e.V.

DAS BEA KOMMT

Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft

„KÖNNEN SIE ES SICH LEISTEN, RELEVANTE POST ZU VERPASSEN?“

Foto: Amin Akhtar



RA Michael Schinagl

Im August 2015 teilte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) allen Rechtsanwälten schriftlich mit, dass ab dem 1.1.2016, also in einem knappen Quartal, ein „empfangsbereites beA-Postfach“ für die eingerichtet sei. Sie gibt zu Bedenken, dass alle Kollegen und teilnehmenden Gerichte jeden Rechtsanwalt über dieses besondere elektronische Anwaltspostfach adressieren könnten und fragt: „Können Sie es sich leisten, hier relevante Post zu verpassen“.

Gerade in unserem Beruf kann es sich niemand leisten, einen Briefkasten ohne Schlüssel zu besitzen, in dem wirksam Post zugestellt werden kann, die man nicht zur Kenntnis nehmen kann.

Könnten darüber nämlich wirksam z.B. Fristen gesetzt und Abmahnungen oder Mahnbescheide zugestellt werden, so wären die Zulassung und die wirtschaftliche Existenz schnell gefährdet.

Darf aber die BRAK ab dem kommenden Jahr 2016 schon einen solchen Briefkasten ohne den Willen von Rechtsanwälten für den Empfang einrichten, während die Nutzungspflicht jedenfalls zum Versand über dieses Medium erst Jahre später in Kraft tritt?

Nach meiner Auffassung darf die BRAK dies nicht.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV-Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I 3785 ff.) regelt die anwaltliche Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs i.S.d. § 130a IV ZPO n.F. frühestens ab dem 1.1.2018 (Art. 26 I ERV-Gesetz). Die Verpflichtung tritt also erst zwei Jahre später in Kraft und sie erfasst nicht konkret das beA. Auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Empfangsbekanntnisses gemäß § 174 III S. 4 ZPO n.F. tritt zeitgleich in Kraft, setzt aber ebenfalls kein beA voraus.

Für das beA tritt eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare, Gerichte und Behörden für die verschiedenen Rechtszweige erst sechs Jahre später in Kraft, nämlich am 1.1.2022 (Art. 26 VII ERV-Gesetz). Die bisherige Kommunikation zum ERV-Gesetz betonte, auch in den Motiven, stets diese lange Übergangsfrist.

Die BRAK ist nach § 31a I S. 1 BRAO n.F. verpflichtet,

ein beA für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Diese Regelung tritt bereits am 1.1.2016, also nach dem Jahreswechsel in Kraft (Art. 26 V ERV-Gesetz). Dies setzt allerdings neben der Überprüfung der Zulassung die „Durchführung eines Identifizierungsverfahrens“ voraus. Ein solches Verfahren bedarf der Mitwirkung des Rechtsanwalts, konkret u.a. eines Antrags. Andernfalls würde das Postfach nicht nur dem betreffenden Rechtsanwalt, sondern auch Dritten die Kenntnisnahme und den Versand ermöglichen und wäre eine individualisierte Nutzung nicht sichergestellt, die wesentlicher Zweck des Gesetzes ist.

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an einem Identifizierungsverfahren bereits vor der erst in mehr als 6 Jahren in Kraft tretenden Nutzungspflicht statuiert das Gesetz nicht. Die BRAK sieht die Beantragung eines Schlüssels für durch sie gestellte Briefkästen offenbar als reine Obliegenheit.

Damit schafft sie einen faktischen Nutzungszwang wider das Gesetz, welches diesen Zwang nach meiner Auffassung bewusst erst später festlegt.

Dieser Nutzungszwang besteht zu Recht erst sehr viel später.

Ich selbst verschlüssele E-Mails und nutze seit vielen Jahren eine qualifizierte digitale Signaturkarte, man kann mich als technikoffen bezeichnen. Allerdings nutze ich die Karte bewusst nicht für den elektronischen Rechtsverkehr, dessen Mängel ich in Vorträgen dargelegt habe.

Einer dieser Mängel ist die Geltung gerade zu grotesk fehlerbehafteter Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr, wovon sich jeder via www.evp.de selbst überzeugen kann. In diesen finden sich z.B. „Formatstandards“ wie „Microsoft Word“ (z.B. ERVJustizV Berlin), also tatsächlich die Produktbezeichnung eines Herstellers. Aktuelle Word-Versionen des Programms sind nicht gelistet, aktuelle (und ihrerseits problematische) Dokumentenformate wie „.docx“ ebenso wenig. Auch aktuelle pdf-Versionen sind in keiner der Verordnungen enthalten.

Als Rechtsberater der gemeinnützigen Berliner Stiftung „The Document Foundation“, die eine millionenfach weltweit, aber auch beim Berliner Arbeitsgericht eingesetzte kostenlose Office-Suite „LibreOffice“ herausgibt, bin ich mit Datei-Formaten befasst. Daher ist mir bekannt, dass z.B. mit Microsoft-Software hergestellte Dokumente nicht auf allen Computern und mit jeder Software gleichermaßen gelesen werden können und die Umspeicherung von einem Format in ein anderes regelmäßig ungewollte Änderungen mit sich bringt (z.B. geänderte Zeilenumbrüche).

Im Ergebnis kann dies heißen, dass ich die Inhalte relevanter Post eventuell auch dann „verpassen“ würde, wenn ich ein beA hätte. Das kann ich mir nicht leisten.

Eine weitere Gefahr eröffnet die BRAK ohne Not bereits jetzt. Denn es werden auch „kritische Formate

(Schadsoftware), wie z.B. *.exe“, über das beA übermittelt (vgl. <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten>, „Können beliebige Dateiformate versendet werden und werden diese automatisch verschlüsselt?“). Eine Virenprüfung ist nicht Teil des beA. Die Kenntnisnahme der Information kann damit eine Gefahrenquelle für Rechtsanwälte darstellen. Sicherheitsbewusste Nutzer halten sich bisher an die Regel, digitale Nachrichten mit solchen Anhängen nicht zu öffnen. Mit dem faktischen Zwang zur Nutzung des beA müssten diese geöffnet werden. Dies obwohl das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) davor warnt (vgl. <http://bit.ly/1g7fSwq>).

Das kann sich keiner leisten. Da warte ich lieber ab, bis diese Fehler und Gefahren beseitigt sind und ich wirklich muss.

Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin.

BEA UND DIE KOSTEN



RA Axel Fachtan

Bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswert 207.000 Euro überschreitet, ist in der Regel eine „europaweite“ Ausschreibung (entsprechend GPA) erforderlich, bevor der Auftrag vergeben wird. Eine Ausschreibung des beA ist nicht bekannt geworden. Das Auftragsvolumen betreffend die Anwaltschaft liegt nach den jetzt bekannten Kosten bei rund 50 Euro pro Anwalt und Jahr. Bei aktuellen Zulassungszahlen von 164.539 per 01.01.2015 ergibt sich ein jährliches Auftragsvolumen von 8.226.950 Euro. Wiederkehrende Leistungen sind nach Ausschreibungsrecht auf die Vertragszeit hochzurechnen. Die Mindestvertragslaufzeit liegt bei 24 Monaten. Dies bedeutet ein Gesamtauftragsvolumen von zumindest 16.453.900 Euro.

Nun mag es ja Gründe geben, warum die Ausschreibung rechtlich nicht geboten war und die Rechtsanwaltskammern nicht einer Ausschreibungspflicht unterliegen. Wäre sie im wirtschaftlichen Interesse der Anwaltschaft nicht dennoch wünschenswert gewesen? Entspricht dies nicht auch den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns, die auch Maßstab beim Handeln von Körperschaften des öffentlichen Rechts sein mögen? Könnte die Anwaltschaft in Deutschland durch eine Ausschreibung der beA nicht jährlich Millionen ersparen? Gab es am freien Markt keine Anbieter, die bereit und in der Lage waren, diese Leistung auch für 5 Millionen Euro jährlich zu erbringen?

Das Argument, das aus manchen Landeskammern zu hören ist: Wir sind doch nur ganz wenige Volljuristen und können uns nicht auch noch einen Techniker leisten, der sich das genauer anschaut. Nun gut, aber die BRAK hat

ernsthaft kein technisches und kaufmännisches Führungspersonal, das die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft in diesem Bereich um- und durchsetzt? Und die Landeskammern konnten und/oder wollten nicht dafür sorgen, dass die BRAK auch darauf hinwirkt?

Das weitere Argument ist: Die Bundesnotarkammer hatte doch schon eine bestehende Infrastruktur, auf die man zurückgreifen konnte. Wenn es die Infrastruktur aber schon gab, warum kostet sie dann mehr, als sie kosten müsste? Tritt die Bundesnotarkammer hier als Monopolanbieter zu Lasten der Anwaltschaft auf?

Die generelle Frage, ob beA mehr zu bieten hat als zusätzliche Haftungsrisiken für die Anwaltschaft, hat daneben weiterhin Bestand. BeA macht das Anwaltsleben nicht einfacher und nicht preiswerter. Der Umstellungsaufwand und die Kosten sind beschrieben. Der Nutzen muss erst noch klarer werden. Generell wünsche ich mir, dass die Kammern auch das wirtschaftliche Interesse ihrer Pflichtmitglieder im Blick behalten und ihnen nicht ungefragt Mehrkosten aufhalsen, die durch eine ordnungsgemäße Ausschreibung zum beA wohlmöglich deutlich reduziert werden konnten. Es sollte neben der Bundesnotarkammer zumindest ein weiterer Anbieter gefunden werden, der die Leistung preiswerter erbringt. Es mag ja dann jeder Anwalt entscheiden, ob er die Kassen der Bundesnotarkammer füllen möchte oder sich einen privaten Anbieter sucht.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Fürstenwalde/Spree.

„VIEL SPASS, LIEBE TECHNISCH HOCHGERÜSTETE JUSTIZ“



RA Christian Paschen

1. Ich arbeite überwiegend von unterwegs, also beim Mandanten, an seinen technischen Standorten, weil sich dort die planungsrechtlichen und genehmigungsrelevanten Unterlagen befinden. Ich nehme mir auch die Freiheit, im Ausland, aus meiner Wohnung, einem Feriendomizil oder dem Zug heraus zu arbeiten, und zwar mit Notebook oder Tablet. Angesichts der erforderlichen hohen Datenübertragungsraten scheidet ein Arbeiten außerhalb des Büros doch faktisch aus? Soll ich für ein Postfachsystem meinen gesamten Arbeitsstil ändern, was Personal- und Kostensteigerung bedeutet? Ich müsste dafür meine Honorare verdoppeln, bei gleicher Fallzahl. (Ich habe den Eindruck, daß bei der Konzeption auf den Arbeitsalltag der Notare abgestellt wird, die nur in Ausnahmen außerhalb ihres Büros tätig werden dürfen. Daß der Anwalt heute nicht mehr 14 Stunden täglich und 6 Tage wöchentlich am

Schreibtisch in einem Büro sitzt, sondern sich die Arbeitsrahmenbedingungen erheblich gewandelt haben, scheint übersehen.)

2. Ich habe mir bei einem befreundeten Notar das kloßige und nicht transportgeeignete Lesegerät angesehen. Wie bitte soll man das am Notebook unterwegs oder mit einem Tablet verwenden?

3. Es wird eine neue Software generiert, über die das Postfach und wohl auch ein Kalender angesteuert wird. Um dieses System beispielsweise mit einem LINUX-Server verbinden und mit den vorhandenen Datenbanken verknüpfen zu können (internationaler Standard, keine deutsche Sonderlösung), müßte zumindest die Systemstruktur offengelegt werden. Ich werde sicherlich nicht mein optimiertes System zugunsten einer Neuentwicklung mit Kinderkrankheiten umstellen, denn wir kommunizieren nicht nur mit Kollegen und Gerichten, sondern mit Unternehmen, Verbänden und Behörden, und zwar in ein und derselben Sache. Was ist mit einer Einbindungssoftware für die gängigen Textverarbeitungen mit Office-Systemen? Die Anwaltsprogramme interessieren mich nicht, da für meine Arbeit unbrauchbar.

4. Was ist mit dem Zugangszeitpunkt? Zugang ist für mich, wenn ich einen Schriftsatz etc. zur Kenntnis genommen habe, nicht wenn der Brief im Briefkasten oder die Mail im Posteingang liegt. Das bestätige ich individuell. Wenn im beA auf den Mailzugang abgestellt wird, ist das für mich eine Bevormundung, weil mich das nötigt, meine Arbeitsweise nach den Vorgaben eines Postfachsystems umzustellen.

5. Wenn das System ab 01.01.2016 laufen soll, ist die rechtzeitige Bestellung der Signaturkarten (warum werden die nicht automatisch erstellt?) das kleinste Problem. Um eine Anpassung der Kanzleisoftware und einen stabilen Betrieb mit Testphase zu gewährleisten, müßte die Software jetzt schon vorhanden sein, um überhaupt in der Lage zu sein, die erforderlichen Systemanpassungen in Hard- und Software vorzunehmen. Die telefonische Beratung durch die BRAK beginnt aber erst im Oktober. Wie soll das funktionieren?

6. Wenn ich meine Schriftsätze schon elektronisch übermitteln soll, was ist mit den Anlagen? Nicht alle Anlagen sind scanfähig. Welches Format darf es denn für die Scans sein. Bei mir gibt es nur PDF als Format und einen speziellen Schutz der Dateien. Was ist mit Karten und technischen Zeichnungen? Die kann ich gerne anhängen, und zwar als Auto-CAD-Dateien ... weil nicht konvertierbar ... Viel Spaß, liebe technisch hochgerüstete Justiz. Und hat sich jemand einmal ernsthaft Gedanken über das Datenvolumen solcher Schriftsätze gemacht? Die nähern sich dann dem Gbit-Bereich.

7. Und welches ist eigentlich das Datenformat, in dem die Texte übertragen werden? Einfach so aus der Textverarbeitung des MacBook? Glaube ich nicht, sehe aber auch nicht, wie es funktionieren soll.

Ich bin skeptisch. Weitgehend papierlos ist das Büro schon lange. Dafür gibt es sichere Rechnersysteme mit elektronischer Aktenführung. Das ist doch meist schon vorhanden und wird auch bleiben. Wenn ich dann lese, das beA biete die Gelegenheit, endlich die Büro- und Arbeitsorganisation umzustellen, dann verstehe ich das so,

daß irgendwer meinen Arbeitsablauf ändern will, ohne ihn zu kennen und ohne daran zu denken, daß dieser eben auf meine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Und solange die Datenübertragungsraten per Kabel oder per WLAN oder UMTS seitens der Telekommunikationsanbieter nicht ansatzweise die technischen Parameter des beA erreichen (woran auch eine entsprechende Anforderung an diese Betreiber sicherlich nichts ändern wird), wird das System nicht funktionieren können. Ich jedenfalls fühle mich nicht für Unzulänglichkeiten des Systems verantwortlich.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BEA – EIN ERSTER EINDRUCK

... aus der Sicht einer Büropalme einer Anwaltskanzlei¹

Ich darf mich vorstellen, ich arbeite als Büropalme in einer Anwaltskanzlei. Als Büropalme meiner Anwältin habe ich Zeit und Muße im Überfluss und schon lange alle Blätter aufgestellt, um die Gespräche über beA² höchst aufmerksam zu belauschen.

Heute, an einem schönen Tag im August 2015, ist ein Brief da – zu beA, klingt wie eine neue beste Freundin meiner Inhaberin. Oder richtet sich der Name eher an männliche Adressaten, die quasi eine neue flotte Biene in Aussicht haben? Mal sehen, wie sie so ist, diese beA.

Brandneugierig wird der Brief gleich von meiner Inhaberin geöffnet. Hm, Anmeldungen sind damit noch nicht möglich. Es ist erst mal eine „Vor-Info“, lese ich heimlich mit: „In den nächsten Tagen erhalten Sie ein Schreiben mit detaillierten Hinweisen zum Bestellverfahren und Ihrer individuellen Antragsnummer für Ihre personalisierte beA-Karte per Post.“

Und aus Sicherheitsgründen müssen die Adressaten des Schreibens der Bundesrechtsanwaltskammer erstmal „eine beA-Karte – eine besondere Sicherheitskarte – beantragen“.

Also, erst mal geht gar nichts. Oder doch? Aha, die beiliegende Broschüre gibt einen „ersten Einblick in das beA, seine Benutzerführung, die technischen Anforderungen und vor allem die nächsten Schritte“.

Hoffentlich wird das nicht so wie damals bei der Abwrackprämie. Sie erinnern sich bestimmt, das Online-System der Regierung hatte Startprobleme. Da sind sogar einige Anwälte um Haaresbreite mehrfach beinahe auf verschiedene Palmen geklettert. Das hatten sie aus der Warte meiner Blätter überzeugend angekündigt. Ich fürchtete damals um mein Leben.

„beA kommt“ prangt fröhlich der Titel der Broschüre, Untertitel: „Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016“. Hm. BeA macht es aber ganz schön spannend. Drei Monate des Anwaltslebens weiter auf beA verzichten. Ob das

¹ Diese Aufzeichnung aus der Sicht einer Büropalme befand sich zunächst im Büro ihrer Inhaberin **Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK)**.

² „beA“ ist das besondere elektronische Anwaltspostfach ab 2016. „Das beA schafft die Grundlage für eine sichere elektronische Kommunikation sowohl zwischen Rechtsanwälten als auch sukzessive zwischen Rechtsanwälten und Justiz“, vgl. dazu die Broschüre der Bundesrechtsanwaltskammer „beA kommt – Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016“.



gut geht? Hält das der einsame Anwalt aus? Und wie überlebt die vielbeschäftigte Anwältin ein Vierteljahr ohne die nach hilfreicher neuer bester Freundin klingende beA?

„Ich bitte Sie, die beA-Karte so bald als möglich zu bestellen“, teilt die Bundesrechtsanwaltskammer mit. Das heißt: Jeden Tag zum Briefkasten sprinten. Wenn der Brief mit der Antragsnummer eintrifft – sofort zuschlagen und bestellen, wird sich mancher denken: Gibt das ein Chaos bei Wettläufen von Anwälten mit dem Brief in der Hand in

Büroetagen! Gut, dass ich nicht in irgendeinem Büroflur platziert bin.

Trotzdem. Möglicherweise hätten Anwälte schon heute beAs Karte gerne beantragt. Dafür gibt es schon eine Internetseite mit Informationen zu beA unter www.bea.brak.de.

In der Informationsbroschüre wird außerdem erklärt: „Die Bestellung selbst erfolgt online über eine eigens dafür eingerichtete Seite:

www.bea.bnotk.de.“

Meiner Inhaberin schaue ich über die Schulter auf unseren Computer und lese auf der Seite www.bea.bnotk.de:

„Hier entsteht eine neue Internetpräsenz zu Produkten der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Bitte haben Sie noch etwas Geduld. Demnächst stehen wir für Sie zur Verfügung.“

Der Versand des Anschreibens mit Ihrer Antragsnummer für Ihre beA-Karte steht unmittelbar bevor. Da der Versand nicht bundesweit einheitlich erfolgen kann, bitten wir Sie höflich, Nachfragen nach dem Anschreiben mit Ihrer Antragsnummer erst ab dem 15. September 2015 zu stellen.“

Geduld, Geduld. Ich habe davon genug. So als Palme befinde ich mich eh den ganzen Tag an der gleichen Stelle. Eigentlich immer. Nun ja, tatsächlich jederzeit.

Heute – 02.09.2015 – ist der Brief mit der Antragsnummer da. Die Seite www.bea.bnotk.de hat sich meine Inhaberin natürlich gleich wieder angesehen. Jetzt können darauf beA-Produkte der Zertifizierungsstelle bestellt werden.

Seit Stunden beobachte ich den Schreibtisch und frage mich: Wurde meine Inhaberin digitalisiert? Sie hat sich einfach mit einem Netbook und dem Brief samt Antragsnummer aus dem Staub gemacht.

„WIR SETZEN AUF BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT“

Interview mit Dr. Ulrich Karpenstein, Vorsitzender des Vereins „Flüchtlingspaten Syrien“

Woraus ergibt sich die Möglichkeit, syrische Familienangehörige legal nach Deutschland zu holen?

Das Aufenthaltsgesetz ermächtigt die Bundesländer, humanitäre Aufnahmeprogramme aufzulegen. Zugunsten syrischer Familienangehöriger haben von dieser Befugnis, mit der üblichen Ausnahme, alle Bundesländer Gebrauch gemacht – freilich unter der Voraussetzung, dass sich die hier bereits lebenden Syrer oder Dritte dazu verpflichten, zumindest den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterbringung zu tragen. Dies ist die sog. „Verpflichtungserklärung“: Private haften gegenüber der öffentlichen Hand für den Fall, dass z. B. Sozialleistungen oder Wohngeld gewährt wird. Eigentlich eine gute Idee und eine Möglichkeit, die Flucht nach Deutschland haushalts-

neutral zu legalisieren und zu kanalisieren. Die syrischen Kinder und Frauen, für die wir sorgen, sind nicht über Schlauchboote und Schlepper gekommen, sondern legal direkt mit dem Flugzeug. Sie kommen nicht in Containern, sondern bei Familien oder in den von uns angemieteten Wohnungen unter.

Woraus ergab sich die rechtliche Notwendigkeit für die Gründung des Vereins „Flüchtlingspaten Syrien“?

Die Idee eines gemeinnützigen Vereins ist im Freundeskreis, viele davon Berliner Anwälte, entstanden: Zwar gibt eine Person persönlich die Verpflichtungserklärung ab und haftet fortan dem Staat für den Lebensunterhalt des „Eingeladenen“. Wenn aber der Verein mit Hilfe seiner Spender und Mitglieder den Lebensunterhalt trägt, kann

ausgeschlossen werden, dass der Regressfall gegenüber der öffentlichen Hand überhaupt eintritt. Wir tragen also privat die Verantwortung, dass die Menschen hier leben können und integriert werden. Knapp 20 Syrerinnen und Syrer haben wir auf diese Weise schon nach Berlin und Brandenburg geholt, in anderen Bundesländern haben sich jetzt vergleichbare Vereine gegründet.

Was sind die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Verpflichtungserklärung? Sie kritisieren ja in diesem Zusammenhang die Verwaltungspraxis ...

Ein Visum erteilen die deutschen Botschaften, sofern hier bei der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird. Aber was diese Verpflichtungserklärung rechtlich bedeutet, darüber herrscht wilder Streit. Im Einklang mit der bisher vorliegenden Rechtsprechung gehen Bundesländer wie NRW, Thüringen oder Rheinland-Pfalz davon aus, dass die Verpflichtungserklärung endet, wenn und sobald die Flüchtlinge hier als solche anerkannt wurden, d. h. Asyl oder Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben. Der Berliner Senat und das Bundesinnenministerium meinen hingegen, dass der Aufenthaltswitz auch nach einem Asylbescheid derselbe bleibt, nämlich humanitär. Deshalb könne auch eine Verpflichtungserklärung nicht enden. Die Auskünfte der Landesbehörden schwanken also zwischen einer Laufzeit von ein paar Monaten bis zu „lebenslang“. Wir setzen uns hier für einen Kompromiss ein: Feste ex ante-Begrenzung für x Jahre. Dann könnte man von vornherein kalkulieren und die Menschen hier in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt integrieren.

... darf denn der Verein als juristische Person selbst eine Verpflichtungserklärung abgeben? Wie genau läuft die Unterstützung durch den Verein?

Nein, unser Verein „Flüchtlingspaten Syrien“ darf keine Verpflichtungserklärungen abgeben, das dürfen nach Auskunft unserer Ausländerbehörde bisher nur Private, sofern sie ein Monatseinkommen von über 2.000 EUR für jeden syrischen Flüchtling nachweisen können. Unser Verein ist aber dazu da, das persönliche Haftungsrisiko zu minimieren: Indem wir zum Beispiel tägliche Sprachkurse geben und die rasche Integration in den Arbeitsmarkt vorantreiben. Und indem wir vorsichtig budgetieren, d. h. eines unserer Vereinsmitglieder eine Verpflichtungserklärung stets nur dann abgibt, wenn 800 EUR monatliche Spendengelder für einen erwachsenen Syrer und 400 EUR monatliche Spenden für Kinder verbucht wurden. Es ist faszinierend zu sehen, wie viele Unterstützer sich gefunden haben, auch viele Anwälte wirken sehr aktiv auf vielen Ebenen mit. Ein Berliner Anwalt hat uns für einen symbolischen Euro sogar ein zentral gelegenes Ladenlokal für unsere Sprachkurse und Beratungsgespräche zur Verfügung gestellt. Auch menschenwürdige Wohnungen erhalten wir sehr günstig. Gleichwohl ist das Potenzial, insbesondere das finanzielle Potenzial, einer solchen Initiative noch lange nicht ausgeschöpft!



Die Vorsitzenden des Vereins „Flüchtlingspaten Syrien“ RA Dr. Ulrich Karpenstein (links) und Werbeunternehmer Martin Keune vor dem Vereinslokal in Schöneberg

Wem können Sie auf diesem Wege helfen? Wie wählen Sie die Personen aus, deren Aufenthaltserlaubnis der Verein fördert?

Die hier bereits lebenden syrischen Angehörigen kommen auf uns zu, wenn sie keine Finanzmittel haben, um ihre Eltern, Geschwister etc. hierherzuholen. Wir sprechen mit ihnen und schauen diskutieren aufgrund unserer begrenzten Mittel sehr detailliert, wen wir aus dieser Hölle holen. Auswahlkriterien sind unter anderem die unmittelbare Bedrohungslage und Not sowie eine Prognose über die Integrationsbereitschaft. Der Vereinsvorstand schlägt dem Verpflichtungsgeber – von dem seinerseits Beiträge zum Verein erwartet werden – dann die Personen vor, die wir herausholen wollen und organisiert ggf. eine legale und sichere Flucht nach Berlin.

Halten Sie die Regelung der Verpflichtungserklärung für hilfreich und angemessen?

Unter vernünftigen Voraussetzungen: durchaus ja! Bürgerschaftliches Engagement könnte gefordert und gefördert werden, wenn sich die Innenminister endlich auf klare und angemessene Rahmenbedingungen der Landesaufnahmeprogramme einigen würden. Eine angemessene Verteilung des Risikos tut not. So wie es unser Innensenator derzeit handhabt, kann es – bei allem Respekt – nicht weitergehen: Die Menschen kommen, sofern sie es überleben, illegal über die Boote und fallen in Deutschland dann sofort den öffentlichen Kassen zur Last. Auch dem Land Berlin. Wir setzen auf bürgerschaftliches Engagement, entlasten den Staat und zeigen, wie Flüchtlingspolitik in Deutschland auch gehen könnte!
<http://www.fluechtlingsspaten-syrien.de/>

Amtsgericht Charlottenburg VR 33937 B
Vorsitzende: Ulrich Karpenstein, Remo Klinger,
Martin Keune
fluechtlingsspaten-syrien.de
facebook.com/fluechtlingsspaten
IBAN DE29 4306 0967 1174 1787 00 · GLS-Bank Bochum

Die Fragen stellte Rechtsanwalt Christian Christiani.

MOLLATH – EIN FILM UND EIN BUCH ÜBER DEN FALL



Rechtsanwalt Thomas Röth

Der Verfasser hat vor kurzem den Film „Mollath – und plötzlich bist du verrückt“ gesehen und das Buch von Gerhard Strate „Der Fall Mollath“ (erschienen 2014 beim Orell Füssli Verlag, 19,95 EUR, ISBN 978-3-280-05559-5) gelesen.

ZUM FILM

Der Film dauert 93 Minuten und kam am 09. Juli 2015 in die Kinos. Regie führten Frau Leonie Stade und Frau Anika Blendel. Produziert wurde der Film unter anderem vom Bayerischen Rundfunk und der Hochschule für Fernsehen und Film in München. Die beiden Regisseurinnen wurden durch einen Zeitungsartikel im Jahre 2013 auf Herrn Mollath aufmerksam und durften ihn einige Monate filmisch begleiten. Im Mittelpunkt des Filmes steht Herr Mollath selbst, der bei Demonstrationen zu seinen Gunsten, während diverser Autofahrten, in Wohnungen und auf der Straße in Hannover, Berlin, München und anderswo gezeigt wird. Im Übrigen kommen auch sein Verteidiger, Rechtsanwalt Strate, zwei eher Mollath-kritische Journalisten (unter anderem eine Journalistin vom Spiegel) und ein Freund Mollaths in dem Film zu Wort. Es geht hierbei nicht um eine institutionelle Aufarbeitung des „Skandals“. Insofern ist auch nachvollziehbar, dass trotz des Titels kein Psychiater in dem Film zu sehen ist. Sehr gut der Vorspann: Man sieht einen Kosmonauten in einer wüstenähnlich anmutenden Gegend und ein Sprecher erzählt aus dem Off: „Stelle dir vor, du bist in einem fremden Land gewesen, in dem noch nie jemand war, und du



Gustl Mollath im Film „Mollath – und plötzlich bist du verrückt“

Foto: Zorro Film

kommst zurück und sollst nunmehr von diesem Land, von dem außer dir niemand etwas weiß, den anderen etwas erzählen.“ Daran hält sich der Film: Mollath erzählt von seinem Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, unter anderem davon, dass er öfters in seiner Zelle miterleben musste, wie andere Insassen ohne Anlass gefesselt, malträtiert wurden. Er steht am Familiengrab, welches, ohne dass er etwas davon erfuhr, aufgelöst wurde und nunmehr ein leerer, nur mit Gras überwachsener Platz ist.

Insgesamt hinterlässt Herr Mollath einen gefassten, an Gerechtigkeit interessierten Eindruck. Manchmal meint man, dass ganze Passagen auswendig gelernt worden sind, manchmal hält man ihn für besserwisserisch und manchmal für unsicher. Die Freunde, der Anwalt und die Journalistin sollen in dem Film weitere Perspektiven zur Person aufzeigen. Strate z. B. meint, dass Mollath schon ein störrischer Kerl sei und dies ihn leider in, aber auch Gott sei Dank wieder aus der Psychiatrie gebracht habe. Insgesamt ein schöner Film um sich der Person Mollath anzunähern.

ZUM BUCH VON GERHARD STRATE

Während der Film sich ganz auf die Person Mollath konzentriert, fokussiert das Buch von Gerhard Strate die Justiz und die Psychiatrie anhand des Falles Mollath und stellt – wie es der Untertitel sagt – das Versagen beider fest.

Das Buch ist in 20 Kapitel unterteilt und geht im Großen und Ganzen chronologisch vor (vom Beginn der Streitigkeiten zwischen den Eheleuten Mollath bis hin zum Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren). Einige Kapitel sind Exkurse zum Zustand und der Qualität der Psychiatrie. Das Buch ist allgemein verständlich und flüssig geschrieben, zeugt von stupender Sachbeherrschung, die den Leser nicht mit Fakten erschlägt, sondern strukturiert die Geschichte aufbereitet. Insbesondere ist hervorzuheben, dass der Kollege Strate bei Kritik und Lob immer seine Kriterien hinzufügt. Seiner Darstellung wurde Einseitigkeit vorgeworfen. Dies kann der Verfasser nicht teilen, da sowohl die leider mehrheitlich unprofessionell als auch die wenigen professionell Handelnden beschrieben werden.

Das Buch gibt Einblicke in die Schludrigkeit, Untätigkeit und das Unwissen vieler beteiligter Staatsanwälte und Richter (z. B. Anklage wegen Briefdiebstahls und Verletzung des Briefgeheimnisses, obwohl weder die Briefe angeeignet noch geöffnet wurden; Erlass eines vorläufigen Unterbringungsbefehles: Mollath wird festgenommen und in die Anstalt verbracht: Vorführung vor den Richter erst drei Wochen später). Das Buch berichtet umfassend von den ersten Streitigkeiten der Eheleute über das arbeitsgerichtliche Verfahren der Ex-Frau Mollaths, über die Strafanzeigen, über die Begutachtungen und dergleichen. Das Schöne ist, dass man beim Lesen den Eindruck hat, dem sich in die Akten einarbeitenden Wiederaufnahmeverteidiger Strate bei der Akten-Lektüre über die Schulter zu schauen. Es ergeben sich so sehr



Cover des Buchs von Gerhard Strate „Der Fall Mollath“

Foto: Orell Füssli Verlag

viele Wahrnehmungen, Fragen, Unterlassungen des Gerichts, die einem bei der Lektüre zusammen mit dem Verfasser Strate auffallen. Das besondere für den Unterzeichner in diesem Buch ist, dass man sich dem schwierigen Feld der Psychiatrie hier praktisch nähern kann. Sämtliche Dokumente des Falles Mollath (Urteile, Beschlüsse, psychiatrische Gutachten, Hauptverhandlungsprotokolle usw.) sind auf der Webseite des Kollegen Strate (www.strate.net) dokumentiert, sodass man die Zitate und Analysen des Kollegen Strate anhand der Dokumente überprüfen und nachvollziehen kann. Insbesondere der Psychiatrie wirft er Folgendes vor:

Sie sei gekennzeichnet von einem Pathologisierungswahn gepaart mit einer Therapierbarkeit von allem und jedem. Welche Anknüpfungstatsachen aus der Akte bzw. dem Explorationsgespräch ein Psychiater nehme, sei vollkommen beliebig, und es sei bloß vom Zufall abhängig, ob er aus diesen Anknüpfungstatsachen eine Normalität oder etwas „Krankhaftes“ herauslese („Wird der Psychiater in den persönlichen Eigenheiten des Gegenübers lediglich eine ‚akzentuierte Persönlichkeit‘ erkennen oder aber eben eine ‚wahnhafte Störung‘ attestieren? Ist der Betreffende einfach nur ‚normalpsychologisch erklärbar‘ oder aber leidet er an einer ‚querulatorischen Störung‘ mit forensisch-psychiatrischem ‚Abklärungsbedarf‘“, S. 67f). Strate wird grundlegender und führt aus, dass ein Auftrag, das Wesen eines Menschen zu erkunden, wohl nur in einem freiwilligen Patienten-Arzt-Verhältnis möglich sein dürfte, wozu das regelmäßige Machtgefälle zwischen Psychiater und Proband nicht geeignet ist. Er stellt des Weiteren fest, dass bei Verdacht auf Schuldunfähigkeit/Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB im Mollath-Fall – und das sei generalisierbar – die Feststellungen zur Straftat nur noch lax betrieben werden (können). Anhand der vielen vorliegenden psychiatrischen Gutachten (zur Schuldunfähigkeit bzw. § 63 danach in regelmäßigen Turnus vor der Strafvollstreckungskammer) zeigen alle eine ständige Perpetuierung, durch Bezugnahme auf die vorherigen Gutachten. Eine rühmliche Ausnahme, und diesem ist das Buch auch gewidmet, stellt der Sachverständige dar, der über die Geschäftsfähigkeit wegen drohender Betreuung zu entscheiden hatte. Ihm gelang es fast als Einzigem, Herrn Mollath zu einem Gespräch zu bewegen, und er konnte keine Störungen im Sinne der ICD-10 feststellen. Höchst interessant dann, wie sich Professor Kröber mittels seines Gutachtens vor der Strafvollstreckungskammer mit diesem Gutachten

später auseinandersetzt.

Viele Facetten des Buches müssen in dieser Besprechung außen vor bleiben, u. a. die ewige Etikettierung durch die Psychiatrie (auch nach einem Freispruch); Gedanken zur Kontrolle der Psychiatrie; Hinweis auf Wilfried Rasch, Willi Schumacher und die „ethische Festigkeit“ im Gegensatz zur vom Gericht erwarteten Anpassungsfähigkeit/Unkenntnis der Richter am Beispiel des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Oktober 2001, wonach eine zwangsweise erfolgende Unterbringung eines Menschen zur Beobachtung verfassungswidrig ist, wenn die Unterbringung mangels Explorationsbereitschaft des Betroffenen ihr Ziel nicht erreichen kann, und trotzdem Jahre später angeordnet wurde.

Kleine beckmesserische Kritik: Ein Namensregister wäre schön gewesen, ebenso eine tabellarisch-chronologische Übersicht über die Stationen der verschiedenen Verfahren. Leider fehlt auch jegliche Aussage zur Arbeit der Pflichtverteidiger, bevor Kollege Strate mandatiert wurde. Auf Seite 161 gibt es einen kleinen Rechtschreibfehler (einem Psychiater statt Psychiatern), Kollege Strate hat das Mandat pro bono übernommen und wurde erst nach Niederlegung des Wahlverteidigermandates im Wiederaufnahmeverfahren vom Gericht zum Pflichtverteidiger bestellt (interessant auch hierzu seine Ausführungen aus den wörtlichen Mittschriften in den Wiederaufnahmeverhandlungen, die sämtlich auf der Website dokumentiert sind: siehe derzeit den Fall Tschäpe). Insofern mag es hinnehmbar sein, dass auf dem Cover des Buches groß der Kollege Strate abgebildet ist, ebenso auf dem hinteren Einbandumschlag.

Fazit: Sollte der Fall Mollath als pars pro toto für die Qualität der Justiz und Psychiatrie in Deutschland stehen dürfen (bis auf wenige Ausnahmen, die im Fall selbst geschildert werden), stünde es schlecht um sie. Es geht immer wieder um die genaue Sachverhaltserfassung und -aufklärung. Es ist erschreckend wie häufig anhand dieses Falles die beteiligten Juristen und Psychiater genau dies unterlassen haben. Das Ideal anteilnehmender Sorgfalt war nicht gegeben. Es gibt keinen rechtsfreien Raum, alles ist richterlich zu kontrollieren. Wer diesen Richtervorbehalt ernst nimmt (und nicht als grundgesetzliches Verwaltungsübel), der muss die Richter ständig fortbilden, ihnen Zeit für die Fälle lassen, damit z. B. insbesondere die Aufgabe des Gerichts, Gutachten kritisch zu würdigen (z. B. auch durch Nachfragen in der Verhandlung), sich von der Richtigkeit des Gutachtens zu überzeugen und dies nachvollziehbar im Urteil zu begründen, möglich ist. So erzählt Strate von einem Psychiater, der, als Mollath ihn auf seine Rechte hinwies, ihm deswegen eine „Paralogik“ attestierte.

Alles in allem: Wer interessiert ist am Zustand der Justiz und am Zustand der Psychiatrie, wer interessiert ist an einer wahrnehmungsfähigen Erkenntnis und fragenreichen Aufarbeitung des Justizskandales, wer an praktischer Aufklärung über die Vorgehensweise der Psychiatrie (nebst daraus zu gewinnenden eingehenden Erkenntnissen und Verteidigungsmöglichkeiten) interessiert ist, der lese dieses Buch.

Vielleicht ein wenig pathetisch, deshalb fürs Ende ein Zitat vom Kollegen Strate: „Die Aufgabe des Strafvertei-

digers ist es, Vertrauen zu schenken, wo es jeder verweigert, Mitgefühl zu entfalten, wo die Gefühle erstorben sind, Zweifel zu sehen, wo sie keiner mehr hat und Hoffnung zu pflanzen, wo sie längst verfliegen war.“

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin-Schöneberg,
Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht
sowie Sprecher des Arbeitskreises Strafrecht beim BAV.

KAMMERGERICHT UND SCHLICHTUNGSSTELLE: ENDE DER AMTSZEIT VON PRÄSIDENTIN MONIKA NÖHRE

Am 31.08.2015 endete die Amtszeit der langjährigen Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre. Im August 2002 hatte die gebürtige Hamburgerin ihr Amt angetreten und nachfolgend mit ihrer herausragenden fachlichen



Langjährige
Präsidentin des
Kammergerichts
Monika Nöhre
Foto: KG Berlin



Dr. h.c. Renate Jaeger
Foto: Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Kompetenz und ihrem großen Engagement das Ansehen des Kammergerichts deutschlandweit und international weiter gesteigert. Aufgrund ihres besonderen Interesses an der politischen und historischen Geschichte des Kammergerichts initiierte Monika Nöhre den Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.“, der in zahlreichen Veranstaltungen und in Kooperation u. a. mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, der Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz und Yad Vashem die Auseinandersetzung mit aktuellen und geschichtlichen Themen förderte.

Nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Präsidentin, das mit dem Erreichen des Altersruhestandes automatisch endet, wird Monika Nöhre die Leitung der auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer gegründeten Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als Nachfolgerin von Dr. h.c. Renate Jaeger übernehmen. Zugleich wird Monika Nöhre ihren vor kurzem begonnenen Lehrauftrag „Praxis des Gerichtsverfahrens“ an der Humboldt-Universität zu Berlin fortsetzen.

Die Nachfolge in der Präsidentschaft des Kammergerichts steht noch nicht fest; die Wahl in das Amt erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses.

Pressemitteilung des KG Berlin vom 31.08.2015



Ulrich Tschöpe (Hrsg.) Arbeitsrecht Handbuch

Verlag Dr. Otto Schmidt, 9. neu bearbeitete Auflage 2015,
3.189 Seiten, Lexikonformat, gebunden, EUR 159,00,
ISBN 978-3-504-42043-7

Das über acht Auflagen als Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht bekannt gewordene Werk hat nun einen neuen Titel und wendet sich damit an alle Berufsgruppen der arbeitsrechtlichen Praxis. Unverändert geblieben ist die anschauliche Struktur des Werkes, die orientiert am Lauf des Arbeitsverhältnisses eine Gesamtdarstellung des formellen und materiellen Arbeitsrechts ist. Schnittstellen wie zum Beispiel zum Sozialversicherungs-, Datenschutz- und Rentenrecht werden in dem für den Arbeitsrechtler relevanten Umfang ebenfalls dargestellt. Die enthaltenen Checklisten sind sehr hilfreich; Musterformulierungen werden leider nur an einigen wenigen Stellen angeboten, weshalb dem Werk auch keine CD-ROM beigelegt ist.

Die 9. Auflage berücksichtigt das Mindestlohngesetz, den Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch der Bereich Beschäftigtendatenschutz und die darin enthaltenen Neuerungen finden erfreulicherweise ausreichend großen Raum. Insgesamt eine sehr hilfreiche und übersichtliche Gesamtdarstellung.

Daniel Eichenauer,
Rechtsanwalt



Heribert Heckschen / Andreas Heidinger Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis

Carl Heymanns Verlag, 3. Auflage 2014,
1.500 Seiten, gebunden mit CD/DVD, EUR 148,00,
ISBN 978-3-452-27603-2.

Die Neuauflage des Standardwerks von Heckschen/Heidinger bestätigt wieder sein Renommee. Beide Autoren sind bestens ausgewiesene Spezialisten: Heribert Heckschen als Notar in Dresden und Andreas Heidinger als Referatsleiter für Handels-, Gesellschafts- und Steuer-

recht am Deutschen Notarinstitut in Würzburg. Fünf Jahre nach der 2. Auflage zum Inkrafttreten des MoMiG ist das Werk nun fast auf den doppelten Umfang gewachsen. Aufbau und Gliederung sind weitgehend gleich geblieben. Den 21 Paragraphen sind jeweils zur Orientierung eine Inhaltsübersicht und ein umfangreiches Literaturverzeichnis vorangestellt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2013 umfassend berücksichtigt ebenso wie das MicroBilG und wesentliche, neue europarechtliche Entwicklungen.

Die zahlreichen, gegenüber der Voraufgabe deutlich erweiterten Formulierungsmustern (alle auch auf der beigelegten CD mitgeliefert) stellen für die Beratungs- und Gestaltungspraxis eine große Hilfe dar – nicht zuletzt, um häufig unerkannte Haftungsfallen zu vermeiden. Zudem sind außerordentlich hilfreiche Verweise auf benachbarte Rechtsmaterien wie Steuerrecht, Insolvenzrecht und Sozialversicherungsrecht stets in angemessenem Umfang eingearbeitet. Ausführlich und praxisnah werden auch in Kommentaren mitunter nur knapp behandelte Fragen kritisch erörtert (etwa die Zulässigkeit einer Kaskaden Gründung (§ 3 Rz. 141), Erstellung der Gesellschafterliste durch ausländischen Notar (§ 13 Rz. 364 ff.) oder die Schwierigkeiten bei unbekanntem Erben bei Tod eines Gesellschafters (§ 13 Rz. 376 ff.)).

Heckschen/Heidinger gelingt der anspruchsvolle Spagat, eine ebenso wissenschaftlich fundierte wie praxisorientierte hervorragende Darstellung des gesamten GmbH-Rechts vorzulegen, die zudem durchgehend gut verständlich und prägnant geschrieben ist. Dieses Werk gehört in die Handbibliothek eines jeden Praktikers, der im Gesellschaftsrecht ständig oder auch nur gelegentlich unterwegs ist.

Dr. Lucas Elmenhorst M.A., Rechtsanwalt in Berlin



Gierl / Köhler / Kroiß / Wilsch

Internationales Erbrecht. EuErbVO – IntErbRVG

Nomos Verlag, 2015, 336 Seiten, broschiert, EUR 68,00,
ISBN 978-3-8487-1826-9

Das Jahr 2015 bringt durch die Europäische Erbrechtsverordnung grundlegende Neuerungen für das Internationale Erbrecht. Sie tritt an die Stelle nationaler Regelungen in ihrem Anwendungsbereich.

Ab dem 17.08.2015 sind nicht nur die Neuregelungen des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts, sondern auch umfangreiche verfahrens-

rechtliche Bestimmungen der internationalen Zuständigkeit in Erbsachen, der Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckbarerklärung mitgliedstaatlicher Entscheidungen sowie der Annahme öffentlicher Urkunden geltendes Recht. Darüber hinaus führt die EuErbVO ein neuartiges Europäisches Nachlasszeugnis ein. Mit dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) werden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen neu eingeführt, überflüssige Doppelregelungen in BGB und FamFG bereinigt und eine Vielzahl von Gesetzen außerhalb des BGB geändert. Dazu braucht der Praktiker ein Handbuch, das ihm in die neue Rechtslage einführt. Das neue Werk verbindet damit die umfassende Darstellung des Internationalen Erbrechts in seiner nunmehr geltenden Fassung. Es hilft, die völlig neuen Rahmenbedingungen und erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beratung im Ausland lebender Deutscher sowie im Inland lebender Ausländer zu nutzen: Bereits die Nachlassplanung kann so dem neuen kollisionsrechtlichen Anknüpfungssystem Rechnung tragen, das für die Rechtsnachfolge von Todes wegen anders als bisher grundsätzlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts für maßgeblich erklärt, jedoch eine Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts gestattet. Das Handbuch führt in das komplizierte, neuartige Zuständigkeitssystem ein, das in bestimmten Fällen Gerichtsstandsvereinbarungen zulässt und in dem auch neue dingliche Rechtsinstitute wie Vindikationslegate, dinglich wirkende Teilungsanordnungen sowie kraft Gesetz entstandene Nießbrauchrechte anzuerkennen sind – dies stellt auch Grundbuchämter vor völlig neue Herausforderungen. Es beantwortet systematisch neue Abgrenzungsfragen zu den in nationaler Kompetenz verbleibenden Rechtsgebieten (insbesondere Güterrecht, Gesellschaftsrecht und Sachenrecht), die ebenfalls Auswirkungen auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen haben, und hilft dem Rechtsverkehr, die Schwierigkeiten zu meistern, die mit dem neuen Europäischen Nachlasszeugnis, das – ähnlich dem deutschen Erbschein – mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist, entstehen. Mit dem Handbuch hat man einen Leitfaden für die neuen Herausforderungen, die sich in den nächsten Jahren stellen.

Dr. Eckart Yersin,

Rechtsanwalt und Notar a. D.

Anzeigenschluss
für die Oktober-Ausgabe
Berliner Anwaltsblatt
ist am **4. Oktober 2015**

CB-Verlag Carl Boldt
Tel. (030) 833 70 87
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.09.	RA-MICRO E-Workflow in Stralsund		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
23.09.	Workshop zum IT-Recht - Ecommerce, Abmahnungen, Wettbewerbsrecht - (geeignet für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte)	Benjamin Horvath	Reno Berlin-Brandenburg
23.09.	Arbeitskreis Erbrecht: Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin	Ralf Hamberger, Stephan Meyer, Antje Große Entrup	Berliner Anwaltsverein
23.9.	Die Zukunft der Ziviljustiz	Universitätsprofessor Dr. Herbert Roth	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.
24.09.	Notariat - Speziell - Aufbauseminar zum neuen Notarkostengesetz (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG - Erfahrungen- Vertiefungen)	Werner Tiedtke	Reno Berlin-Brandenburg
25.09.	Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM	Bettina Schmidt	Juristische Fachseminare
25.09.	Arbeitsrecht aktuell	Ruge, Möllenkamp, Dr. Suckow	Juristische Fachseminare
25.09.	Mietrecht Intensiv	Prof. Ulrich, Dr. Lützenkirchen	Juristische Fachseminare
25.09.	Forum Personenschaden- und Versicherungsrecht	Ernst, Dr. Marlow, Spuhl	Juristische Fachseminare
25.–26.09.	10. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag	Div.	DeutscheAnwaltAkademie
25.–26.09.	3. DAV-Versicherungsrechtstag	Prof. Dr. Looschelders Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Barbara Mayen, Dr. Hubert van Bühren, Martin Lehmann	Deutscher AnwaltVerein
25.–26.09./ 09.–10.10.	Intensivkurs – Prüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2015	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
29.09.	Vergabegesetze der Länder	Bastian Haverland	Behörden Spiegel
1.10.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen - Prüfungskurs -	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg
01.10.	Beginn Weiterbildungskurse Fernstudium Rechtsfachwirt und Fernstudium Notarfachwirt		Beuth Hochschule für Technik Berlin
01.10.	Umsetzung der Vergaberichtlinie und die Auswirkungen für die anwaltliche Praxis	Dr. Olaf Otting	DeutscheAnwaltAkademie
02.10.	RVG und ZPO - Speziell - Haftungsfallen im Verfahrens- und Vergütungsrecht - Vermeidungen von Verfügungen! (speziell für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtstudenten)	Ingeborg Asperger	Reno Berlin-Brandenburg

02.10.	Keine Angst vor Rüge und Nachprüfung	Bastian Haverland Dr. Oliver Homann	Behörden Spiegel
02.10.	RVG und ZPO - Speziell - Haftungsfallen im Verfahrens- und Vergütungsrecht - Vermeidungen von Verfügungen! (speziell für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtstudenten)	Ingeborg Asperger	Reno Berlin-Brandenburg
02.10.	Bauablaufstörungen im In- und Ausland bewältigen!	Prof. Leupertz, Dr. Breyer	Juristische Fachseminare
02.10.	Informationszugang gegenüber der öffentlichen Hand	Dr. Gernot Schiller	DeutscheAnwaltAkademie
02.10.	9. Deutscher REHA-Rechtstag	div.	DeutscheAnwaltAkademie
06.10.	RA-MICRO E-Workflow in Berlin		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
06.10.2015	Bestimmtheitsgebot und Verjährungshemmung aus prozessualer Sicht im Miet- und Wohnungseigentumsrecht	RA Kai-Uwe Agatsy	Berliner-Anwaltsverein
07.10.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Arbeitsrechtsrechtliche Fragen zur SOKA-Bau	Jörg Hennig, Michael Loewer	Berliner Anwaltsverein
07.10.	Podiumsdiskussion: „Die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sacheverständigenfragen zu Rechtsfragen“	Dr. Christiane Simmler Norman Langhoff Dr. Peter Nachtweh	Der Präsident des Landgerichts / Berliner Anwaltsverein / RAK Berlin
08.10.	Fristen 2015 - aktuell - und Wiedereinsetzung	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
7.10./14.10./ 21.10.	Englisch Kurs für Anfänger - Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
8.10.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüfungskurs-	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg
09.10.	Verbraucherkreditrecht	Marko Sabrowsky	DeutscheAnwaltAkademie
09.10.	Aktuelle Rechtentwicklung Medizinrecht 2015	Prof. Dr. M. Rehborn	ARBER seminare
09.10.	Arbeitsförderung SGB II + III - Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	Dr. M. Neumann	ARBER seminare
09.–10.10.	Zwangsverwaltung und Insolvenz im Miet- und WEG-Recht	Henrike Butenberg Beate Heilmann	DeutscheAnwaltAkademie
09.–10.10.	Forum Steuerrecht	M. Hess	ARBER seminare
09.–10.10.	Einführung in das private Baurecht - Teil 2	Dr. Edgar Joussen Dr. Tobias Rodemann	DeutscheAnwaltAkademie
10.10.	Vertragsgestaltung für Ärzte unter besonderer Berücksichtigung der Kooperation mit Krankenhäusern	K. Schremb	ARBER seminare
10.10.	Sozialrecht - Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	P. Theobaldt	ARBER seminare

10.10.	Arbeitsrecht - Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	R. Schinz	ARBER seminare
10.10.	Verteidigung in Verkehrsstrafsachen	Gerhard Hillebrand	DeutscheAnwaltAkademie
12.10.	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERKEHRSZIVILRECHT	Dr. Michael Helle	Berliner Anwaltsverein e. V.
13.10.	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES LANDESSOZIALGERICHTS BERLIN-BRANDENBURG ZUM GESUNDHEITSRECHT (KRANKENVERSICHERUNGS- UND VERTRAGSARZTRECHT)	Axel Hutschenreuther	Berliner Anwaltsverein e. V.
14.10.	Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
15.10.	Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
15.10.	Einführung in das verkehrsrechtliche Mandat - Workshop geeignet sowie Auszubildende als auch Fachangestellte	Markus Behnke	Reno Berlin-Brandenburg
15.10.	Vergabeunterlagen auftragssicher und fehlerfrei zusammenstellen	Birger Kunz	Verlag Dashöfer
15.10.	Vergabeverfahren 2015	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer
15.10.	Einführung in das verkehrsrechtliche Mandat – Workshop geeignet sowie Auszubildende als auch Fachangestellte –	Markus Behnke	Reno Berlin-Brandenburg
16.10.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
16.–17.10/ 30.–31.10.	Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2015	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
16.10.	Presse- und Persönlichkeitsrecht	Dominik Höch	DeutscheAnwaltAkademie
17.10.	Recht des Web 2.0 und Web 3.0	Dr. Michael Karger Dr. Thomas Stögmüller	DeutscheAnwaltAkademie
21.10.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
22.10.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
23.10.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
27.10.	EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IM GESELLSCHAFTERSTREIT	Dr. Reinhard Lutz	Berliner Anwaltsverein e. V.
28.10.	Vortrag: Tatort Internet: neue Herausforderungen durch die Cyberkriminalität	Dr. Wolfgang Bär, Karlsruhe	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.

30.10.	Zoll und Exportkontrolle – aktuelle Entwicklungen	Dr. Talke Ovie	DeutscheAnwaltAkademie
30.10.	Flexibilisierung im Kapazitätsrecht - Möglichkeiten und Grenzen von (neuen) Gestaltungsspielräumen in der Kapazitätsberechnung	Jörg Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
02.11.	GNotKG Aktuell - Speziell für Auszubildende – Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung – (Eine Veranstaltung für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg
02.11.	Der Nachbarschutz im öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Dr. Hans-Ulrich Stühler; Dr. Klaus Schaeffer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
03.11.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Schriftform im Gewerbemietrecht – die ewige Falle	Johannes Hofele	Berliner Anwaltsverein
04.11.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Güterichter	Anne-Ruth Moltmann-Willisch Roland Weiß	Berliner Anwaltsverein
4.11.	Workshop zum Familienrecht - Die Besonderheiten des familienrechtlichen Mandats im Kanzleialltag - (Aktuelle Fragen & Antworten -Erfahrungsaustausch)	Dr. Michael Greulich	Reno Berlin-Brandenburg
4.11.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene - Erweiterter Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
5.11.	Umgang mit dem BGB -Insbesondere zur Prüfungsvorbereitung der Einsendeaufgabe sowie zur Prüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt (Bearbeitung von Fällen für Teilnehmer am Fernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes -Hilfestellung und Klausurentchnik)	Ivonne Behrendt	Reno Berlin-Brandenburg
05.11.	Notariat- Speziell Aktuelles aus dem Handelsregister 2015. Alle Jahre wieder! Aktuelle Fragen & Antworten -kurz & knackig- Neue Rechtsprechung (geeignet für Fachangestellte, Bürovorsteher, Notarfachwirte und auch für Notarfachstudenten)	Robin Melchior	Reno Berlin-Brandenburg
6.11.	“”Alles”” zum Grundbuchrecht (Bedeutung und Wirkung von Belastungen; Übertragbarkeit und Vererblichkeit u.v.m.)”	Ernst Riedel	Reno Berlin-Brandenburg
7.11.	Die Immobiliervollstreckung (Arrest- und Zwangssicherungshypothek, Zwangsversteigerung, Teilversteigerung u.v.m.)	Ernst Riedel	Reno Berlin-Brandenburg
07.11.	Arbeitsrecht im Gesundheitswesen	Tobias Blankenburg Dr. Christian Hilbrandt“	DeutscheAnwaltAkademie
11.11.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
13.11.	Sachbearbeiter ZV	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

16.11.	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM AMTSHAFTUNGSRECHT	Tomas Damaske Magnus Radu	Berliner Anwaltsverein e. V.
17.11.	Qualifizierte Sachbearbeitung durch Kanzleimitarbeiter im Miet- und WEG Recht	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
18.11.	Rechtsprechungsübersicht im WE-Recht	Richterin Ehrensberger, RA Traugott Schürle, RA Werner Kraske	Berliner Arbeitsgemein- schaft für das Wohnungsei- gentumsrecht (BAW)
20.11.	Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
26.11.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Das neue Vergaberecht	Dr. Sabine Wrede	Berliner Anwaltsverein
27.11.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
27.–29.11.	Einführung in die Mediation für alle Berufsgruppen"	RA'in Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin
02.12.	DAS BEA KOMMT – IHRE KANZLEI IM DIGITALEN RECHTSVERKEHR	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltsverein e. V.
04.12.	DIE MIETPREISBREMSE IN DER PRAXIS	Kirsten Metter	Berliner Anwaltsverein e. V.
08.12.	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERKEHRSTRAF- UND OWI-RECHT	Urban Sandherr	Berliner Anwaltsverein e. V.
19.01.	VORSORGE- UND BETREUUNGSRECHT IN DER PRAXIS	Dr. Dietmar Kurze	Berliner Anwaltsverein e. V.
21.01.	UPDATE ZWANGSVOLLSTRECKUNG 2016 (NATIONAL UND INTERNATIONAL)	Dieter Schüll	Berliner Anwaltsverein e. V.
26.01.	AKTUELLES ZIVILPROZESSRECHT	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein e. V.

INSERATE

RA priv. Baurecht sucht Kollegen aus ver-
wandten Rechtsgebieten für Gründung einer gemeinsamen
Kanzlei im SW Berlins oder Potsdam.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2015-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bieten ab sofort ein schönes Zimmer

(ca. 15,4 m² mit kleiner Abstellkammer) in RA-Bürogemein-
schaft am Adenauerplatz zur Untermiete, 4. OG mit Aufzug.
Telefondienst optional. Gern auch an mietrechtlich orien-
tierte Kollegen/innen.

Kontakt: mail@kanzlei-offermann.de

2 Büroräume in etablierter Anwaltskanzlei im Süd-
osten Berlins kostengünstig inkl. Mitbenutzung des Bespre-
chungsraumes, auf Wunsch auch mit Sekretariats-
dienstleistungen, zu vermieten. **Tel.: (030) 640 921 00**

Anzeigen bitte per E-Mail an:
cb-verlag@t-online.de

Bitte immer eine Absenderanschrift angeben!

Wir – Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar – suchen

**nette(n) Kollegen/Kollegin
mit zivilrechtlichem Schwerpunkt
zur Zusammenarbeit,**

perspektivisch auch in gemeinsamer Sozietät. Zu diesem Zweck bieten wir ein bis zwei helle Zimmer nebst Sekretariatsarbeitsplätzen in unserer schönen Altbaukanzlei in der Rankestraße zur Anmietung an. Bei Bedarf können auch die moderne Büroausstattung sowie die vorhandenen Sekretariatsleistungen mitgenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter

Tel.: (030) 200 59 73 – 0 oder anwaelte2015@gmx.de.

**Hochschullehrerin (Prof. Dr. jur.)
und Wirtschaftsmediatorin**

Lehr- und Fachgebiete: Gewerblicher Rechtsschutz, Vertragsrecht, Wirtschaftsprivatrecht mit langjähriger Anwalts- erfahrung **sucht Stelle** als Of Counsel in Kanzlei o. ä.

E-Mail: pdmm@gmx.de

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Gesundheitsrecht. Mit 30 Kolleginnen und Kollegen beraten wir im Gesundheitswesen z.B. Ärzte, Apotheker, Arzneimittel- und Medizinproduktehersteller, Heilberufskammern, Hilfsmittelerbringer, Kliniken, parlamentarische Gremien, Psychotherapeuten und Verbände – national und international. Wir gestalten das Gesundheitswesen mit.

Unter www.db-law.de bekommen Sie einen Eindruck, wie spezialisiert und gleichzeitig vielfältig wir arbeiten. Für unsere Büros in **Berlin** und **Düsseldorf** suchen wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im

**APOTHEKENRECHT,
PHARMARECHT,
VERTRAGSARZTRECHT und
WETTBEWERBSRECHT.**

- | Wir wachsen stetig, zahlen eine leistungsgerechte Vergütung und legen großen Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Ihre Perspektiven sind ausgezeichnet.
- | Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, Interesse an medizinrechtlichen Fragestellungen und gern auch ein Promotionsvorhaben mit.
- | Sie arbeiten gern im Team und haben beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.
- | Sie sind eine engagierte Persönlichkeit mit wissenschaftlichem Interesse und vielleicht auch Neigung zu Musik, Kunst, Literatur oder Sport.
- | Sie passen zu uns?
- | Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

DIERKS + BOHLE RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB
RA Dr. Ulrich Grau
Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | bewerbung@db-law.de

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Neues Anwaltsverzeichnis für Berlin

Jetzt die guten Plätze sichern!

First come - first served: www.anwalto.net

**Kollegen bieten RA/in und Notar/in
eine Bürogemeinschaft an mit dem Ziel
späterer Kooperation.**

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
Tel: 030/8824931



Wir sind eine national und international tätige, wirtschaftsrechtlich orientierte Anwaltskanzlei. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.lacore.de.

Wir suchen eine/n

**Rechtsanwaltsfachangestellte/n
per sofort**

Zu Ihren Aufgaben zählen die allgemeine Organisation des Büros, des Sekretariats und dessen Korrespondenz. Sie arbeiten selbständig und belastbar und haben möglichst einschlägige Berufserfahrungen in einer Wirtschaftskanzlei.

Sie verfügen über einen sicheren sowie höflichen Auftritt.

Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit und eine angenehme Arbeitsatmosphäre in unseren Büroräumen im Herzen Berlins.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

LACORE Rechtsanwälte LLP

Herrn Matthias Braun
Markgrafenstraße 36 · 10117 Berlin
braun@lacore.de · <http://www.lacore.de>

Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt:

Rechtsanwälte Steeger Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Straße 124, 10117 Berlin
Telefon: 030/263 91 28-14

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kanzleigründung oder -zusammenschluß

FA für Versicherungs- und Arbeitsrecht, promoviert, sucht selbständige Kolleginnen oder Kollegen zur Zusammenarbeit – Gründung einer Bürogemeinschaft, Scheinsozietät (gem. BGH, Urt. v. 12.7.2012, Az. AnwZ [BrfG] 37/11), Sozietät oder Anschluß an bestehende Sozietät

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme
per Email kanzlei2016@gmx.de



Im Zuge unseres dynamischen Wachstums möchten wir uns mit einer/einem

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt für Prozessführung / Immobilienrecht

(ab 2 Jahren Berufserfahrung)

verstärken.

LACORE ist eine auf Corporate & Finance spezialisierte Anwaltsboutique mit einem Schwerpunkt auf Transaktionsberatung und Sitz in Berlin. Unsere Tätigkeit zeichnet sich durch Qualität auf höchstem Niveau aus. Wir gewähren Ihnen die Möglichkeit, mit einem dynamischen Team in kollegialer Atmosphäre anspruchsvolle Mandate selbständig zu betreuen und weiter zu entwickeln.

Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit werden in der Prozessführung sowie bei Vertragsverhandlungen und in der laufenden Beratung unserer Mandanten im Bereich Immobilien liegen.

Sie verfügen über herausragende juristische Befähigungen, möglichst verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse, wirtschaftliches Verständnis und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz?

Dann möchten wir Sie gerne kennenlernen. Senden Sie Ihre Bewerbung an:

LACORE Rechtsanwälte LLP

Dr. Arnd Barnitzke
Markgrafenstraße 36 · Carré am Gendarmenmarkt
10117 Berlin
barnitzke.partner@lacore.de · <http://www.lacore.de>

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger für etablierte und seit über 25 Jahren ortsansässige (Einzel-)Kanzlei in Berlin-Friedrichshagen zentral in der Bölschestraße.

Die Kanzlei wickelt sämtl. Grundstücksgeschäfte, zivilrechtl., erbrechtl., gesellschaftsrechtl. Angelegenheiten ab. Der Mandantenstamm umfasst sowohl das Berliner Klientel, wie auch das des Berliner Umlandes (Strausberg, Fürstenwalde, Bernau, Königs Wusterhausen usw.).

Die in einem Altbau gelegene Kanzlei (110 m²) mit 4 Räumen, Küchenecke, Bad und WC kann komplett möbliert, mit Bürotechnik und Softwarelizenzen übergeben werden. Die Übernahme des fachkundigen und selbständig arbeitenden Personals (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) ist ebenfalls möglich.

Übernahme ab sofort oder später, auch nach Einarbeitung möglich.

Telefon: (030) 645 29 36

E-Mail: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Bieten Kanzleiräume zwischen 15 und 25 m² in Mitte

zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft (aktuelle Schwerpunkte Immobilien-/Privates Bau-/Straf-/Medienrecht) direkt am Bahnhof Friedrichstraße in der Albrechtstr. unter Mitnutzung der Kanzleistruktur, **Tel (030) 284 88 73.**

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für ausschließlich auf das **Mietrecht** spezialisierte Kanzlei in Berlin-Charlottenburg gesucht. Einschlägige Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:

RA Detlev Bishara,
Carmarstr. 9, 10623 Berlin, kanzlei@ra-bishara.de

Wir sind eine ausschließlich auf das Strafrecht spezialisierte Kanzlei in München und **suchen für den Aufbau unserer Zweigstelle in Berlin**

eine/n Rechtsanwalt/in in Vollzeit.

Freie Mitarbeit ist ebenso möglich. Erfahrung im Strafrecht sind erwünscht.

Bewerbungen bitte per Mail an
RA Tom Heindl: tom@ra-heindl.de

Steinberger & Heindl Rechtsanwälte,
Sonnenstr. 4, 80331 München, www.ra-heindl.de

Vermietung/Büroräume

Separater Büroraum, ca. 20m², hochwertig möbliert, in Unternnehmensberatung. Fußläufig zum Gendarmenmarkt/ Unter den Linden. Ideal für Anwälte, Steuerberater, Consultants. Mitbenutzung Küche, WC, Gemeinschaftsräume (insges. 140 m²). Telefon-, Internet-, W-Lan-, Druckermitbenutzung. Kosten: 600,- EUR/Monat netto (VB).

Tel: 030/83 216 80-50, mail@hbpa.eu

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen in England & Wales

Die internationale Rechtsanwaltskanzlei von **Barrister Anthony Tur** (englischer Rechtsanwalt) übernimmt auf Anfrage für Kollegen Mandatsübernahmen, sowie auch **Termins- & Prozessvertretungen** für Verfahren vor den Gerichten in England & Wales.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Kurfürstendamm 104 · D-10711 Berlin
Tel.: (030) 555 7420 30 · Fax: (030) 555 7420 39
E-Mail: info@turlegal.com

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2015 ist am 28. November 2015

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de



„Auch in **RA-MICRO**
kostet mich die Suche nach
einer Akte Zeit. Aber **nicht**
mehr als Sekunden.“

A. Bläsig

Anne Bläsig, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für elektronische Aktenführung
statt Papierstau:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de

Unsere Anwaltsworkshops 2015

- | | |
|---|--|
| 07.10. iPhone in der anwaltlichen Berufspraxis
Tipps und Tricks | 18.11. FIBU leicht gemacht für Anwälte
Kontoimport, Aktenkonto, Offene Posten |
| 14.10. RA-MICRO Gebührenprogramm
RVG Abrechnungen | 25.11. RA-MICRO E-Workflow
Einführung in die E-Akte - für Fortgeschrittene |
| 21.10. FIBU leicht gemacht für Anwälte
Buchen, Storno- und Korrekturbuchungen | 02.12. iPhone in der anwaltlichen Berufspraxis
Tipps und Tricks |
| 28.10. RA-MICRO E-Workflow
Einführung in die E-Akte - für Einsteiger | 09.12. RA-MICRO Gebührenprogramm
ZV-Kosten-Abrechnungen |
| 04.11. iPhone in der anwaltlichen Berufspraxis
Tipps und Tricks | 16.12. FIBU leicht gemacht für Anwälte
Detaillierte wirtschaftliche Auswertungen |
| 11.11. RA-MICRO Gebührenprogramm
Auslagen richtig berechnen | |



Jeweils von **17:00 bis 18:30 Uhr**
Veranstaltungsort: **Office-Tower im Europa-Center,**
Tauentzienstr. 9-12, 10789 Berlin

www.ra-micro.de/ra-micro-anwaltsworkshops

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76